Region Hannover • Postfach 147 • 30001 Hannover

Gegen Empfangsbekenntnis:
Fa. eGP enercity Günter Papenburg GmbH
vertreten durch: Ralf Ludwig Nietiet
Nessestraße 24
26789 Leer

Genehmigung nach den §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG*); Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage gem. Ziffer 1.6.2, Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV*)

I.
Tenor

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 19 i.V.m. 6 des BImSchG* und i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV* und Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV* wird hiermit der

Firma
eGP enercity Günter Papenburg GmbH
Nessestraße 24
26789 Leer

entsprechend dem Antrag vom 12.05.2025 (Eingang 27.05.2025) -zuletzt ergänzt am 30.06.2026- und auf Basis der am 28.10.2024 und 13.05.2025 erteilten Vorbescheide, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA), in der Gemarkung Abbensen, Außenbereich der Gemeinde Wedemark, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

Vorgesehen ist eine Anlage vom Typ Vestas V150 mit einer Nennleistung von 6,0 MW, einer Nabenhöhe von 105 m (über GOK), einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Gesamthöhe von 180 m.

Der Regionspräsident

Datum
Hannover, 31.08.2026

Service/Team
Team Immissionsschutz

Dienstgebäude
Baringstraße 6
30159 Hannover

Postanschrift
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover

Ansprechperson
Alina Sommer

Mein Zeichen
36.23.1.04/19 WP Abbensen WEA 1

Durchwahl
0511 616-27520

Telefax
0511 616-23696

E-Mail
Alina.Sommer
@region-hannover.de

Internet
www.hannover.de

Sprechzeiten
nach Vereinbarung

Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln
Station Aegidientorplatz:
Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Station Schlägerstraße:
Stadtbahn 1, 2, 8

Bankverbindungen
Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2HXXX

Deutsche Bank
IBAN: DE71 2507 0070 0027 0835 00
BIC: DEUTDE2HXXX

Besonderes elektronisches Behördenpostfach Region Hannover – Zuständige Behörde
egvp_govello-1260461203559-000195447@poststelle.hannit.de

Regeln zur elektronischen Kommunikation
www.hannover.de/region-hannover-vps

Standort der Anlage:

WEA	Flur	Flurstück	Gemarkung	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten (WGS 84)	Koordinaten (UTM 32)
WEA 1	2	19, 18/1	Abbensen	223,14 m	180 m	52°35′1,39'' N 09°36′58,69“ O	541757 RW 5826143 HW

Betriebsmodus der Anlage:

Modus PO6000 (6.000kW)

Gem. § 13 BImSchG* schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die erforderliche Baugenehmigung und die erforderliche luftverkehrsrechtliche Zustimmung der Bundeswehr gem. § 14 LuftVG*.
Diese Genehmigung beinhaltet gem. § 12 NDSchG* die denkmalrechtliche Genehmigung i.S.d. § 13 Abs. 1 NDSchG* (s. III b Auflagen Ziffer 1.17).

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage, das heißt die Ausschachtung der Fundamente, begonnen wird (§ 18 Abs. 1 BImSchG*). Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen (§ 18 BImSchG*).

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Wedemark, Gemarkung Abbensen. Das Gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Wedemark ist gemäß § 36 Abs. 1 BauGB* mit Datum vom 10.09.2025 (eingegangen am 15.09.2025) erteilt worden.

Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren (Gebühren und Auslagen) i.H.v. **[…] €** nach den Vorgaben des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG*) erhoben, die von der Vorhabenträgerin zu tragen sind. Die Kostenlastentscheidung befindet sich in Abschnitt VI. dieses Bescheides.

* s. Anlage Fundstellen

II.
Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel der Region Hannover versehenen Unterlagen auf der Basis des Inhaltsverzeichnisses zu Grunde.

Ordner 1		
	Anschreiben	1 Blatt
	Deckblatt	1 Blatt
	Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
1.	Antrag	
1.1	Genehmigungsantrag nach BImSchG - Formular 1.1	4 Blatt
1.2	Kurzbeschreibung	
	Abschnittstext	1 Blatt
	Kurzbeschreibung	3 Blatt
1.3	Sonstiges	
	Abschnittstext	1 Blatt
	Herstellererklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten für die EnVentus Plattform, Dokument Nr.: 0079-1589 V 14 v. 06.11.2023	4 Blatt
	Nachweis der Rohbaukosten V150-5.6/6.0 MW Nabenhöhe 105 m, Dokument Nr.: 0099-9195.V04 v. 29.10.2024	1 Blatt
	Nachweis der Herstellkosten V150-5.6/6.0 MW Nabenhöhe 105 m, Dokument Nr.: 0099-9174.V04 v. 01.11.2024	1 Blatt
	Auszug Handelsregister B vom 20.02.2025	1 Blatt
	Beiblatt Grundstücke	2 Blatt
	Auszug Nutzungsvertrag (Beermann)	4 Blatt
	Auszug Nutzungsvertrag (Plinke)	3 Blatt
2.	Lagepläne	
2.1	Topographische Karte M 1:25.000	
	Abschnittstext	1 Blatt

	Topographische Karte M 1:25.000	1 Blatt
2.2	Amtliche Karte M 1:5.000	
	Abschnittstext	1 Blatt
	Amtliche Karte M 1:5.000	1 Blatt
2.3	Liegenschaftskarte	
	Abschnittstext	1 Blatt
	Liegenschaftskarte 1:2000	1 Blatt
2.3.1	Flurstücknachweis	
	Abschnittstext	1 Blatt
	Flurstücks- und Eigentumsnachweis, Flurstück 18/1, Flur 2, Gemarkung Abbensen	2 Blatt
	Flurstücks- und Eigentumsnachweis, Flurstück 19, Flur 2, Gemarkung Abbensen	2 Blatt
2.4	Werkslage- und Gebäudeplan	
	Abschnittstext	1 Blatt
	Werkslageplan WEA & Zuwegung	1 Blatt
	Amtliche Karte Abstände zur Infrastruktur	1 Blatt
	Amtliche Karte Übersichtslageplan Grenzabstände	1 Blatt
2.5	Formular 2.5 - Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB	1 Blatt
2.6	Formular 2.6 - Sonstiges	1 Blatt
3.	Anlage und Betrieb	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	
	Abschnittstext	1 Blatt
	Allgemeine Beschreibung EnVentus, Dokumentennr.: 0081-5017 V08 v. 11.01.2022	19 Blatt
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	

	Abschnittstext	1 Blatt
	Eigenverbrauch von Vestas-Windenergieanlagen, Dokument Nr.: 0020-4361.V14 v. 02.12.2022	1 Blatt
	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss, Dokument Nr.: 0028-0370 V09 v. 12.01.2023	3 Blatt
3.3	Formular 3.3 - Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht	1 Blatt
3.4	Formular 3.4 - Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter	1 Blatt
3.5	Formular 3.5 - Angaben zu gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	2 Blatt
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	
	Abschnittstext	1 Blatt
	Sicherheitsdatenblätter	93 Blatt
3.6	Formular 3.6 - Maschinenaufstellungspläne	1 Blatt
3.7	Formular 3.7 - Maschinenzeichnungen	1 Blatt
4.	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.5	Formular 4.5 - Betriebszustand und Schallemissionen	1 Blatt
4.6	Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen	
	Abschnittstext	1 Blatt
	Schallimmissionsprognose für den geplanten Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Abbensen, Projekt Nr. 20240040/1 v. 20.11.2024	39 Blatt
4.7	Sonstige Emissionen	
	Abschnittstext	1 Blatt
	Schattenwurfberechnungen für den geplanten Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Abbensen	15 Blatt
	Option Northtec Schattenwurfschutzsystem – Allgemeine Spezifikation, Dokument Nr.: 0028-0787.V07 v. 23.03.2023	5 Blatt
	Rotorblatttiefen an Vestas Windenergieanlagen, Dokument Nr.: 0030-2627 V15 v. 16.06.2022	2 Blatt

	VestasOnline Business – Vestas Schattenwurf-Abschaltsystem – Allgemeine Beschreibung, Dokumentennr.: 0080-8993 V02 v. 22.10.2022	4 Blatt
5.	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung - entfällt	1 Blatt
6.	Anlagensicherheit	
6.1	Formular 6.1 - Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	1 Blatt
7.	Arbeitsschutz	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	
	Abschnittstext	1 Blatt
	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan	3 Blatt
	Zutritts-, Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisungen für Onshore-Windenergieanlagen, Dokumentennr.: 0098-2903 V04 v. 10.11.2022	31 Blatt
	Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz, Dokument Nr.: 0040-0191.V03 v. 29.03.2022	3 Blatt
	Vestas Arbeitsschutz – Gesundheit, Sicherheit und Umwelt Handbuch für Standorte mit regenerativen Energieanlagen, Dokumentennr.: 0055-5622 v. Februar 2022	65 Blatt
	Notbeleuchtung an Vestas Windenergieanlagen – Allgemeine Spezifikation, Dokument Nr.: 0040-0154 V04 v. 02.08.2018	2 Blatt
Ordner 2		
	Deckblatt	1 Blatt
8	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	
	Abschnittstext	1 Blatt
	Stilllegungshandbuch EnVentus Mk 0A/0B/0C, Dokumentennr.: 0098-7510 V07 v. 06.06.2022	3 Blatt
	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Blatt
8.2	Sonstiges	
	Abschnittstext	1 Blatt

	Verpflichtungserklärung zum Rückbau v. 18.09.2025	2 Blatt
9.	Abfälle	
9.1	Formular 9.1 - Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	1 Blatt
9.6	Sonstiges	
	Abschnittstext	1 Blatt
	Angaben zum Abfall, Dokument Nr.: 0090-1757.V09 v. 02.02.2024	5 Blatt
10.	Abwasser	
10.12	Formular 10.12 - Niederschlagsentwässerung	1 Blatt
10.13	Formular 10.13 - Sonstiges	1 Blatt
11.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Formular 11.1 - Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird	1 Blatt
11.8	Sonstiges	
	Abschnittstext	1 Blatt
	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen, Dokument Nr.: 0085-9683.V11 v. 02.02.2024	4 Blatt
	Beschreibung der AwSV-Anlagen	8 Blatt
	Abwasserentsorgung bei Vestas Windenergieanlagen, Dokument Nr.: 0088-8345.V00 v. 08.10.2019	1 Blatt
12.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Formular 12.1 - Antragsformular für den baulichen Teil	4 Blatt
12.2	Lagepläne	
	Abschnittstext	1 Blatt
	Amtliche Karte Übersichtslageplan Grenzabstände	1 Blatt
12.3	Bauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)	
	Abschnittstext	1 Blatt
	Übersichtszeichnung_Overview Drw V150 105m (0077-2108)	1 Blatt

	Übersetzung von Textbausteinen und Zeichnungslegenden, Dokument Nr.: 0078-2767.V09	2 Blatt
	Gondel Seitenansicht	1 Blatt
12.4	Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung	
	Abschnittstext	1 Blatt
	Baubeschreibung / Vorhabenbeschreibung	4 Blatt
12.5	Berechnungen / Nachweise	
	Abschnittstext	1 Blatt
	Nachweis der Herstellkosten V150-5.6/6.0 MW Nabenhöhe 125 m, Dokument Nr.: 0079-9441.V04 v. 22.09.2023	1 Blatt
	Baukosten Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung	1 Blatt
	Nachweis der Rohbaukosten V150-5.6/6.0 MW Nabenhöhe 125m, Dokument Nr.: 0079-9439.V04 v. 22.09.2023	1 Blatt
	Parameter-Input zur Grenzabstandsberechnung, Dokument Nr.: 0150-3969 V01 v. 11.09.2023	2 Blatt
	Grenzabstandsberechnung Niedersachsen	1 Blatt
12.6.1	Nachweis der Standsicherheit	
	Abschnittstext	1 Blatt
	Dokumentation der Standortbesichtigung im Rahmen der Bewertung der Standorteignung sowie der Risikobewertung durch Eiswurf und Eisfall von WEA am Standort Abbensen, Referenz-Nummer: 2024-D-077-P1 v. 11.11.2024	21 Blatt
	Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Abbensen, Referenz-Nummer: 2024-D-077-P3-R0 v. 15.11.2024	43 Blatt
	Gutachten zu Risiken durch Eiswurf/Eisfall und Bauteilversagen am Standort Abbensen, Referenz-Nummer: 2024-D-077-P4-R0 v. 07.04.2025	45 Blatt
	Prüfbescheid für eine Typenprüfung, Prüfnummer 3522007-3-d Rev. 2 v. 22.03.2023	7 Blatt
	Geotechnischer Bericht zur Hauptuntersuchung, Projektnummer: 70-24-172 v. 11.07.2025	59 Blatt
	Kurzerläuterungen zu den geotechnischen Berechnungen, Projektnummer: 70-24-172-01 v. 12.05.2026	9 Blatt

	Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung der Vestas, Berichts-Nr. L-04353-A052-5 Rev. 1 v. 19.01.2022	46 Blatt
	Erläuternde Stellungnahme zum Standort Abbensen v. 23.03.2026	2 Blatt
12.6.4	Nachweis zum Brandschutz	
	Abschnittstext	1 Blatt
	Allgemeine Beschreibung EnVentus Brandschutz der Windenergieanlage, Dokumentennr.: 0077-4620 V05 v. 30.03.2023	20 Blatt
	Generisches Brandschutzkonzept v. 19.12.2022	15 Blatt
	Standortbezogenes Brandschutzkonzept, BV-Nr. 2283-83/24 v. 25.03.2025	29 Blatt
12.8	Weitere wichtige Dokumente	
12.8.1	Bauvorlageberechtigung	
	Abschnittstext	1 Blatt
	Bescheinigung	1 Blatt
	Verweis auf separaten Ordner	1 Blatt
13.	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.1	Formular 13.1 – Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	2 Blatt
13.5	Sonstiges	
	Abschnittstext	1 Blatt
	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Artenschutzprüfung, Projektnummer: 4_24_093 v. 30.04.2026	29 Blatt
	Fledermausschutzsystem – Allgemeine Beschreibung, Dokumentennr.: 0080-8992 V01 v. 01.07.2022	4 Blatt
	Option Modul zum Schutz von Fledermäusen (NorthTec) – Funktionsbeschreibung, Dokumentennr.: 0020-7100.V05 v. 25.07.2023	3 Blatt
	Landschaftsbildanalyse, Projektnummer:4_24_093 v. 25.03.2025	12 Blatt
	Nutzungsvertrag (Plinke)	12 Blatt

	Erklärung zur Unzumutbarkeit von Schutzmaßnahmen gemäß § 45b Abs. 6 BNatSchG v. 02.06.2026	1 Blatt
14.	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
	Abschnittstext	1 Blatt
14.1	Formular 14.1 – Klärung des UVP-Erfordernisses	1 Blatt
14.2	Formular 14.2 – Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1 Blatt
15.	Chemikaliensicherheit - entfällt	1 Blatt
Ordner 3		
	Deckblatt	1 Blatt
16.	Anlagespezifische Antragsunterlagen	
16.1.1	Formular 16.1.1 – Standorte der Anlagen	1 Blatt
16.1.2	Formular 16.1.2 – Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung	1 Blatt
16.1.3	Formular 16.1.3 – Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen	
	Abschnittstext	1 Blatt
	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit, Dokumentennr.: 0077-8468 v05 v. 30.11.2022	18 Blatt
	Allgemeine Spezifikation VLD Vestas Blitzerkennungssystem, Dokumentennr.: 0055-4406 V08 v. 12.07.2023	5 Blatt
	Zertifizierung der Zustandsüberwachung, Zertifikat Nr.: TC-DNV-SE-0439-09298-0 v. 20.10.2022	7 Blatt
	Allgemeine Spezifikation Sichtweitenmessgerät, Dokumentennr.: 0087-9628 V01 v. 27.04.2022	15 Blatt
16.1.4	Formular 16.1.4 - Standsicherheit	1 Blatt
16.1.5	Formular 16.1.5 - Anlagenwartung	
	Abschnittstext	1 Blatt
	Prüfprotokoll zur Jahreswartung, Dokumentennr.: 0093-1909 V07 v. 18.07.2024	11 Blatt
	Unit certificate, No.: MOE 22-EZE-0028-EZE-EZ1-ZE1-V1.0	2 Blatt

	Prüfbescheid für eine Typenprüfung, Prüfnummer: 3522007-3-d Rev. 2 v. 22.03.2023	7 Blatt
16.1.6	Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche	
	Abschnittstext	1 Blatt
	Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen, Dokument Nr.: 0040-4327 V13 v. 01.05.2022	28 Blatt
	Anlage 2 Zeichnungen Kurvenradien v. 01.05.2022	3 Blatt
	Anlage 3 Zeichnungen Kranstellflächen v. 01.05.2022	70 Blatt
	Anlage 4 Projektspezifische Beispiele v. 01.05.2022	10 Blatt
	Werkslageplan v. 07.10.2024	1 Blatt
16.1.7	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	
	Abschnittstext	1 Blatt
	Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen in Deutschland, Dokument: 0049-8134.V25	37 Blatt
	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer, Dokumentennr.: 0092-1230 V03 v. 24.01.2023	10 Blatt
	Akkukasten für das Beleuchtungssystem – Allgemeine Spezifikation, Dokumentennr.: 0076-7080 V00 v. 11.01.2017	3 Blatt
	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer, Dokumentennr.: 0097-1016 V01 v. 21.09.2020	9 Blatt
	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer, Dokumentennr.: 0101-2404 V00 v. 22.10.2020	9 Blatt
	Option Light:Guard Transponder System, Dokumentennr.: 0107-7307.V01 v. 10.07.2023	21 Blatt
	Spezifikation für die Einbindung des WUF Flightmanagers in VestasOnline SCADA, DMS: 0068-5101 V00 v. 26.06.2017	11 Blatt
	Standortvorbescheid, Az.: 36.23.1.04/19 WP Abbensen WEA 1 VB v. 28.10.2024	10 Blatt
16.1.8	Formular 16.1.8 - Abstände / Erschließung (pro Anlage aus 16.1.1 ein Formblatt 16.1.8)	2 Blatt
16.1.9	Formular 16.1.9 – Daten der beantragten Anlage / Daten der Anlagen im Windpark	1 Blatt

16.1.10	Formular 16.1.10 - Oktav-Schallleistungspegel (SLP) der beantragten Anlage / der Anlagen im Windpark	1 Blatt
17.	Sonstige Unterlagen	
	Abschnittstext	1 Blatt
	Allgemeine Spezifikation Kundenlogo, Dokumentennr.: 0087-0983 V02	4 Blatt
	Abfrage Richtfunkstrecke Ericsson	3 Blatt
Ordner 4		
12.8	Weitere wichtige Dokumente	
	Deckblatt	1 Blatt
	Abschnittstext	1 Blatt
	Maschinengutachten der Enventus-Windenergieanlagen, Berichtsnummer: M-05475-0	34 Blatt
	Prüfbericht für eine Typenprüfung, Prüfnummer: 3522007-1-d Rev. 2 v. 22.03.2023	11 Blatt
	Prüfbericht für eine Typenprüfung, Prüfnummer: 3522007-2-d Rev. 1 v. 22.03.2023	108 Blatt
	Statische Berechnung Fundamentstatik – Flachgründung mit Auftrieb, Auftrag C1629/25 v. 31.03.2026	86 Blatt
	Stahlliste v. 31.03.2026	2 Blatt
	Massenzusammenstellung v. 31.03.2026	1 Blatt
	Formwork drawing Schalplan	1 Blatt
	Zeichnung: Bewehrung Vertiefung Untere Bewehrung 1.+2. Lage	1 Blatt
	Zeichnung: Untere Bewehrung 3.-6 Lage Querzugbewehrung	1 Blatt
	Zeichnung: Unterstützungen Schubbewehrung	1 Blatt
	Zeichnung: Obere Bewehrung 3.-5. Lage	1 Blatt
	Zeichnung: Obere Bewehrung 1.+2. Lage Sockelbewehrung	1 Blatt
	Zeichnung: Schnitt A-A Ringbewehrung	1 Blatt
	Arbeitsablauf – Empfehlung v. 31.03.2026	2 Blatt

	Spezifikation Betonstahl, B3814/14 Rev. 0 v. 20.01.2015	7 Blatt
	Spezifikation Beton, B3815/14 Rev. 3 v. 09.05.2017	13 Blatt
	Inbetriebnahmeprotokoll, Dokumentennr.: 0015-7982-V00 v. 11.11.2010	1 Blatt
	Prüfprotokoll für Wartung nach drei Monaten, Dokumentennr.: 0093-1908 V02 v. 21.02.2024	2 Blatt
	Prüfprotokoll – Jahreswartung, Dokumentennr.: 0093-1909 V09 v. 10.04.2025	6 Blatt
	Betriebshandbuch, Dokumentennr.: 0098-7505 V07 v. 04.01.2023	3 Blatt
	Zeichnung Turm Montage	1 Blatt

III.
Nebenbestimmungen

III a. Bedingungen:

Die Rechtswirkungen der folgenden aufschiebenden Bedingungen dieses Bescheides treten erst mit deren Erfüllung ein (§ 12 BImSchG* i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG*).
Von der Genehmigung darf diesbezüglich erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Bedingungen erfüllt sind.

1. Bauaufsicht

1.1 Es ist eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft mit Verzicht auf Einrede der Vorausklage gemäß § 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 BGB* in Höhe von […] € vor Baubeginn – definitiv vor Beginn des Baues der Fundamente – der Gemeinde Wedemark zur Aufbewahrung vorzulegen. Die Baumaßnahme darf zuvor nicht begonnen werden.

1.2 Vor Baubeginn sind zur gesicherten Erschließung des Baugrundstückes noch Zuwegungsbaulasten für die Flurstücke 91, 95 und 107/93, Flur 2, Gemarkung Abbensen gemäß § 4 Absatz 2 NBauO* eintragen zu lassen.
Die Baumaßnahme darf zuvor nicht begonnen werden.

1.3 Vor der Erstinbetriebnahme ist der Unteren Bauaufsicht der Gemeinde Wedemark eine Bestätigung darüber vorzulegen, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen und im „Prüfbescheid für eine Typenprüfung Nr. 3522007-3-d Rev. 2 „Turm und Ankerkorb Turmtyp T966914“ inkl. aller zugehörigen Prüfberichte, mitgeltenden Dokumente und zugehörigen Gutachten erfüllt sind – Auflagenvollzug – und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und typengeprüften Windenergieanlage identisch ist - Konformitätsbescheinigung.

1.4 Außerdem ist der Bauaufsichtsbehörde ein Herstellerzertifikat bzw. ein Prüfzeugnis zur Konformität des eingebauten Rotorblattes mit den Designdokumenten vorzulegen sowie eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der gelieferten Rotorblätter/Werksprüfzeugnis.

1.5 Ebenfalls vor Erstinbetriebnahme sind der Unteren Bauaufsicht der Gemeinde Wedemark noch folgende Unterlagen zu übergeben:

a) Bescheinigung des statischen Prüfingenieurs Dipl.-Ing. J. Duensing, dass die Windenergieanlage nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist (Pkt. 14/“Richtlinie für Windenergieanlagen – Stand März 2015“)
b) Nachweis eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (ÖbVI) darüber, dass die Abstände auf dem Baugrundstück sowie die Höhenlage der Windenergieanlage eingehalten wurden und die Windenergieanlage an keiner Stelle die maximal zulässige Bauhöhe von 233 m über Normalhöhennull (NHN) überschreitet (§ 76 Abs. 3 NBauO*).

2. Immissionsschutz

2.1 Die Windenergieanlage ist solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des Anlagentyps Vestas V150-6.0MW STE & RVG – Modus: PO6000 (6.000 kW) durch eine FGW-konforme Vermessung einer akkreditierten und notifizierten Messstelle nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz an

der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird.
Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung der Anlage ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs (Windgeschwindigkeitsintervalls) mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in nachstehenden Tabellen festgelegten Werte $\mathbf{L_{e,max,Okt}}$ ($L_{e,max,Okt} = L_{w,Okt} + 1{,}28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$) nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $\mathbf{L_{e,max,Okt}}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene, einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen, alternativ mit einem anhand der im Antragsverfahren prognostizierten Immissionsanteile kalibrierten Ausbreitungsmodell, für das eine Konformitätserklärung nach DIN 45687, einschließlich der Immissionspunktmodellierung durchzuführen, wie es in der, dieser Genehmigung zu Grunde liegenden, Schallimmissionsprognose für den geplanten Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Abbensen der technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH v. 20.11.2024 (20240040/1) dargestellt ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

3. Naturschutz

3.1 Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn, bis spätestens 4 Wochen vor Baubeginn,

- gegenüber der UNB das für die Umweltbaubegleitung beauftragte fachkundige Unternehmen mit Ansprechperson benannt wurde.
- die Eintragung der erforderlichen beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten der Genehmigungsinhaberin und Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover erfolgt ist.
- das Ersatzgeld zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Höhe von […] € auf folgendes Konto überwiesen wurde:

Empfänger:	Region Hannover
IBAN:	DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC:	SPKHDE2H
Verwendungszweck:	„FB Umwelt, Ersatzzahlung 26/017; Errichtung und Betrieb einer WEA in Wedemark, Abbensen; Fa. eGP enercity Günter Papenburg GmbH“

3.2 Die Windenergieanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden,

- nachdem der Nachweis über die Einrichtung und die Funktionstüchtigkeit des Kamerasystems Flexibird gemäß Maßnahmenblatt VASP2 erfolgt ist.
- nachdem die Naturschutzbehörde, die ordnungsgemäße Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme nach Ziffer III b. 3.2.2 bestätigt hat und alle erforderlichen Nachweise vorliegen.

Die Naturschutzbehörde (naturschutz@region-hannover.de) ist unaufgefordert über die Fertigstellung zu informieren. Hinweis: Die Naturschutzbehörde benötigt mindestens 4 Wochen Vorlauf zur Prüfung der Herrichtung der Maßnahmen.

III b. Auflagen

1. Bauaufsicht

1.1 Der Unteren Bauaufsicht der Gemeinde Wedemark ist die geplante Erstinbetriebnahme rechtzeitig vorher, mindestens jedoch eine Woche zuvor, schriftlich mitzuteilen (§ 76 Abs. 1 NBauO*).

1.2 Der Baubeginn für das geplante Bauvorhaben, definitiv der geplante Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Bauaufsicht der Gemeinde Wedemark rechtzeitig, d.h. mind. 4 Wochen vor Beginn, schriftlich mitzuteilen. Um die Verwendung der in der Anlage beigefügten Baubeginnanzeige wird gebeten.

1.3 Wechselt der Bauherr und/oder der Betreiber der geplanten Windenergieanlage, so hat der neue Bauherr/der neue Betreiber dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Ab. 2 Satz 7 NBauO*).
Hinweis: Auf die diesbezüglich notwendige sofortige Änderung der Rückbauverpflichtungserklärung sowie der Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

1.4 Alle in dem Prüfbescheid für eine Typenprüfung Nr. 3522007-3-d Rev. 2 „Turm und Ankerkorb Turmtyp T966914“ (siehe Abs-12-06-01d_Prüfbescheid Typenprüfung) und in allen zugehörigen Prüfberichten und allen mitgeltenden Dokumenten genannten Auflagen und Prüfbemerkungen sowie alle Auflagen und Prüfbemerkungen der zugehörigen gutachtlichen Stellungnahmen werden Gegenstand der Genehmigung und sind verbindlich einzuhalten und umzusetzen (siehe auch Anlage 1 des Prüfbescheides).

1.5 Alle Prüfbemerkungen und Auflagen aus dem „Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Abbensen – Ref.-Nr. 2024-D-077-P3-R0“ inkl. aus der erläuternden Stellungnahme Ref.Nr. 2026-B-004-ES-R0 (siehe Abs-12-06-01b_Gutachten Standorteignung incl. Abs-12-06-01g f2e_Stellungnahme_Standorteignung) – Turbulenzgutachten – werden Gegenstand der Genehmigung und sind verbindlich einzuhalten und umzusetzen.

1.6 Alle im „Geotechnischer Bericht – Proj.-Nr. 70-24-172“ incl. „Kurzerläuterungen zu den geotechnischen Berechnungen – Proj.-Nr. 70-24-172-01“ (siehe Abs-12-06-01e Geotechnischer Bericht incl. Abs-12-06-01e1 Kurzerläuterungen_geotech_2026-05-12) – Baugrundgutachten – genannten Auflagen und Prüfbemerkungen werden Gegenstand der Genehmigung und sind verbindlich einzuhalten und umzusetzen.
Dabei sind alle diesbezüglichen Prüfbemerkungen des 1. Statischer Prüfberichtes Nr. 1303-26-012 des Prüfingenieurs Dipl.-Ing. J. Duensing verbindlich zu beachten und umzusetzen (z.B. Bemessung der geplanten Rüttelstopfsäulen zur Baugrundverbesserung durch ein Spezialtiefbauunternehmen, Vorlage und Bestätigung der Bemessung durch den mit der Erstellung des Bodengutachtens beauftragten Sachverständigen, rechtzeitige Vorlage der genannten Unterlagen vor Ausführungsbeginn beim Prüfstatiker).
Hinweis: Es wird ausdrücklich auf die notwendige tiefgreifende Baugrundverbesserung zur Sicherstellung der Standsicherheit der Windenergieanlage mit der geplanten „Flachgründung mit Auftrieb“ hingewiesen im Zusammenhang mit einer diesbezüglichen geotechnischen Überwachung aller Erd- und Gründungsarbeiten sowie der Abnahme der

Gründungssohle durch den geotechnischen Sachverständigen (siehe auch: Anordnung von Abnahmen/ Auflage III b. 1.18.1).

1.7 Die standortspezifisch nachgewiesene Flachgründung besteht aus einer kreisförmigen Fundamentplatte mit einem Außendurchmesser von 27,0 m mit veränderlicher Höhe sowie einem aufgesetzten Sockelring. Die nachträgliche Erdaufschüttung ist eine statisch erforderliche Auflast. Der höchste für den Auftriebsnachweis maßgebende Wasserstand wird mit Fundamentunterkante/GOK angesetzt (Fundament mit Auftrieb).
Alle statischen Unterlagen zum Fundament inkl. Arbeitsablauf sowie Spezifikationen Stahl und Beton (siehe Abs-12-08d bis Abs-12-08p) werden Gegenstand der Genehmigung und sind verbindlich einzuhalten und umzusetzen.
Dabei sind alle diesbezüglich Prüfbemerkungen des 1. Statischer Prüfberichtes Nr. 1303-26-012 des Prüfingenieurs Dipl.-Ing. J. Duensing verbindlich zu beachten und umzusetzen.
Der Prüfingenieur ist rechtzeitig vor Fundamentherstellung zu benachrichtigen zur stichprobenhaften Überwachung der Fundamentherstellung (siehe auch: Anordnung von Abnahmen/ Auflage III b. 1.18.2).

1.8 Der 1. Statische Prüfbericht Nr. 1303-26-012 vom 21.07.2026 „Sachverständigengutachten für die Standsicherheitsprüfung von Windenergieanlagen an Land nach dem BImSchG“ (siehe: Abs-12-08 260721-PB01_WEA_Abbensen-FRu-sig-PI), aufgestellt von Dipl.-Ing. Jörg Duensing, wird Gegenstand der Genehmigung. Alle Prüfbemerkungen und Auflagen des Prüfberichtes sind verbindlich einzuhalten und umzusetzen.
Die statische Prüfung wird fortgesetzt.
Hinweis: Der Prüfingenieur Dipl.-Ing. J. Duensing wird mit der Abnahme von Gründung, Fundament und Turm der Windenergieanlage beauftragt (siehe: Anordnung von Abnahmen/ Auflage III b. 1.18.2).

1.9 Alle Prüfbemerkungen und Auflagen des „Gutachtens zu Risiken durch Eiswurf/Eisfall und Bauteilversagen am Standort Abbensen – Ref.-Nr. 2024-D-077-P4-R0“ (siehe: Abs-12-06-01c_Gutachten Gesamtrisiko) – Standortbezogenes Eiswurf-/Eisfallgutachten – werden Gegenstand der Genehmigung und sind verbindlich einzuhalten und umzusetzen.

1.10 Die geplante Windenergieanlage ist zwingend mit dem zertifizierten Rotorblatt-Überwachungssystem Vestas Eisdetektor (VID) auszustatten (siehe: Abs-16-01-03-03_Weidmüller VDI Vestas Eisdetektor).

1.11 Auf dem überörtlichen Radweg über Flurstück 91, Flur 2, Gemarkung Abbensen sind in geeignetem Abstand Eiswarnleuchten, die mit der Windenergieanlage gekoppelt sind, aufzustellen.
Zusätzlich ist direkt an der Turmtür der Windenergieanlage ein entsprechendes Eiswarnschild gut sichtbar anzubringen.

1.12 Alle geforderten Bauvorlagen, u.a.

- der Nachweis der betrieblichen Schwingungsüberwachung
- Nachweise zu den Rotorblättern (siehe Bedingung III a. 1.4)
- Baugrundabnahme
- Abstimmungen/Prüfberichte des Betontechnologen (siehe Auflage III b. 1.18.3)
- das vollständige Inbetriebnahmeprotokoll der Windenergieanlage
- das vollständige begutachtete Betriebshandbuch

- alle zur statischen Schlussabnahme geforderten Unterlagen gemäß 1. statischen Prüfbericht (siehe Auflage III b. 1.8) sowie den statischen Schlussabnahmebericht selbst
- der Nachweis der einwandfreien Funktion der Eiserkennung und Verhinderung von Eisabwurf
- die Bestätigung der Feuerwehr der Gemeinde Wedemark über den Erhalt der Feuerwehrpläne und einer durchgeführten Vor-Ort-Begehung (siehe Pkt. 5.7 des Standortspezifischen Brandschutzkonzeptes)
- Nachweis der Umsetzung aller brandschutzrelevanten Maßnahmen (siehe Auflage III b. 1.16.1)

sind der Unteren Bauaufsicht der Gemeinde Wedemark zur Schlussabnahme zu übergeben.

Hinweis: Auf die vor Erstinbetriebnahme vorzulegenden Unterlagen (gemäß Bedingungen III a. 1.3 – III a. 1.5) wird hiermit gesondert hingewiesen.

1.13 Es wird gemäß § 78 NBauO* i.V.m. Kapitel 15 „Wiederkehrende Prüfungen“ der „DIBT-Richtlinie für Windenergieanlagen“ die regelmäßig wiederkehrende Prüfung aller sicherheitsrelevanten Bauteile und Funktionen der Windenergieanlage im Abstand von höchstens 2 Jahren durch einen anerkannten Sachverständigen für Windenergieanlagen angeordnet.
Die Prüfberichte über die regelmäßigen Prüfungen sind der Unteren Bauaufsicht der Gemeinde Wedemark unmittelbar nach der Prüfung unaufgefordert schriftlich vorzulegen.

1.14 Wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird, kann der Abstand der regelmäßig wiederkehrenden Prüfung durch einen anerkannten Sachverständigen für Windenergieanlagen auf 4 Jahre verlängert werden (siehe: Prüfbescheid für eine Typenprüfung Nr. 3522007-3-d Rev. 2 „Turm und Ankerkorb Turmtyp T966914/ Pkt. 6).
Der Bauaufsichtsbehörde ist diesbezüglich ein entsprechender Wartungsvertrag zur Schlussabnahme nachzuweisen.

1.15 Spätestens 20 Jahre nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Unteren Bauaufsicht der Gemeinde Wedemark ein erneuter Standsicherheitsnachweis unter Berücksichtigung der tatsächlichen Betriebszeit der Anlage vorzulegen. Diesbezüglich ist Kapitel 17 „Weiterbetrieb von Windenergieanlagen“ der „DIBT-Richtlinie für Windenergieanlagen“ zwingend zu beachten.

1.16 <u>Brandschutz</u>

1.16.1 Alle im „Standortbezogenen Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Vestas V150 6,0 MW mit 105 m Nabenhöhe im Windpark Abbensen, Gemeinde Wedemark, Niedersachsen – BV-Nr. 2283-83/24 Index A“ (siehe: Abs-12-06-04-03_Standortbezogenes Brandschutzkonzept) sowie im „Generischen Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen des Typs En-VentusTM V150 und V162 – Dok.-Nr. T05 0089-7004 V06“ (siehe Abs-12-06-04-02_Generisches Brandschutzkonzept) beschriebenen baulichen und brandschutztechnischen Maßnahmen bzw. Einrichtungen sowie die Brandschutzanforderungen dieser Stellungnahme (siehe Auflagen III b. 1.16.1 – III b. 1.16.6) sind vollständig umzusetzen.
Auf die diesbezüglich mitgeltenden Unterlagen und Dokumente gemäß Pkt. 1.3/Standortbezogenes Brandschutzkonzept wird hiermit gesondert hingewiesen.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist der Unteren Bauaufsicht der Gemeinde Wedemark zur Schlussabnahme schriftlich zu bestätigen.

1.16.2 Die geplante Windenergieanlage ist Bestandteil eines Windparks. Sie ist gemäß Pkt. 3.5.3.5/ Windenergieerlass Niedersachsen vom 20. Juli 2021 (Nds. MBl. Nr. 35/2021, S. 1398) zur besseren Zuordnung mit einer Kennung, z.B. mit Nummern oder Buchstaben, zu kennzeichnen. Die Kennung ist in den Feuerwehrplan zu übernehmen.

1.16.3 Für die Windenergieanlage ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 und auf der Grundlage der „Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehrpläne in der Region Hannover“ – bestehend aus einem Übersichtsplan und der Objektinformation – zu erstellen und der Brandschutzdienststelle der Region Hannover (Kontakt: Brandschutz@region-hannover.de) zur Freigabe vorzulegen.
Nach Freigabe sind die Feuerwehrpläne der örtlichen Feuerwehr/Gemeinde Wedemark in der erforderlichen Anzahl und Ausführung auszuhändigen. Der Erhalt der Pläne ist der Unteren Bauaufsicht der Gemeinde Wedemark vor Inbetriebnahme schriftlich zu bestätigen.
Die Feuerwehrpläne sind stets auf dem aktuellsten Stand zu halten.
Hinweis: Die aktuellen „Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehrpläne der Region Hannover“ können von der Internetseite www.hannover.de heruntergeladen werden.

1.16.4 Für die geplante Windenergieanlage sind eine Zufahrt sowie die erforderlichen Bewegungsflächen für die Feuerwehr gemäß §§ 1, 2 DVO-NBauO* und der „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ (Nds. MBl. 37 q/2012) herzurichten. Die Zufahrts- und Bewegungsflächen müssen hinsichtlich ihrer Radien und Belastbarkeit der zuvor genannten Richtlinie entsprechen sowie frei- und instandgehalten werden.

1.16.5 Die Betriebssicherheit der Windenergieanlage ist durch regelmäßige Prüfung und Wartung der Anlage sicherzustellen.

1.16.6 Die Windenergieanlage ist im DEEP (Decentralized Energies Emergency Platform) anzumelden, damit die erforderlichen Daten im Notfall von der Regionsleitstelle der Feuerwehr Hannover abgerufen werden können.

1.17 <u>Denkmalschutz</u>

1.17.1 Der geplante Beginn der Erdarbeiten (inkl. ggf. notwendiger Rodungen) ist vom Träger der Maßnahme rechtzeitig, jedoch mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Die Anzeige ist zu richten an die Untere Denkmalschutzbehörde der Gemeinde Wedemark (Ansprechpartnerin: Ute Dela Bursi, Tel. 05130 / 581-375, E-Mail: Ute.DelaBursi@Wedemark.de). Das Nds. Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie, Scharnhorststraße 1 in 30175 Hannover ist ebenfalls entsprechend zu informieren.
Die Anzeigepflicht bezieht sich auf eventuelle Rodungsarbeiten, den Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten.

1.17.2 Der Abschluss der Maßnahme ist ebenfalls entsprechend anzuzeigen.

1.17.3 Die Durchführung der archäologischen Voruntersuchung der Bauflächen ist von einer qualifizierten Fachkraft (mind. geprüfte Grabungstechniker/in) zu begleiten, damit evtl. auftretende Bodenfunde sofort erkannt sowie wissenschaftlich dokumentiert, gesichert und geborgen werden können.
Hinweis: Die archäologische Voruntersuchung der Bauflächen inkl. Dokumentation und Bergung von Funden/Befunden erfordert ggf. die Hinzuziehung weiteren Fachpersonals, die

Bergung einen ausreichenden Zeitraum.
Die Richtlinien zur Dokumentation archäologischer Maßnahmen des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege (NLD) sind zu beachten.

1.17.4 Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft (Grabungsfirma) sowie die archäologische Untersuchung selbst sind vor Maßnahmenbeginn mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Gemeinde Wedemark und mit dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege/Abteilung Archäologie abzustimmen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Maßnahmennummer/Aktivitätsnummer beim NLD einzuholen.

1.17.5 Die Erdarbeiten sind mit einem Hydraulikbagger mit zahnloser, schwenkbarer Grabenraumschaufel durchzuführen.

1.17.6 Archäologische Befunde, die sich noch jenseits der bauseitigen maximalen Eingriffstiefe fortsetzen und ohne Gefährdung erhalten werden können, sind nach der Planumsdokumentation (inkl. Abbohrung) mit Geotextil und einer sterilen Trennschicht abzudecken und zu schützen.

1.17.7 Ein qualifizierter Kurzbericht ist seitens der beauftragten archäologischen Fachkraft spätestens sechs Wochen, der Abschlussbericht inkl. Gesamtdokumentation spätestens zwölf Monate nach Abschluss der Arbeiten in zweifacher Ausfertigung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Gemeinde Wedemark und dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege/Abteilung Archäologie vorzulegen.

1.18 Anordnung von Abnahmen

1.18.1 Es wird die Baugrundabnahme durch den mit der Erstellung des Bodengutachtens beauftragten Sachverständigen gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 NBauO* angeordnet.
Der Sachverständige ist bei der Überprüfung der Baugrundverhältnisse vor Ort sowie für alle notwendigen Baugrubenabnahmen, Verdichtungskontrollen sowie bei allen Maßnahmen zur Baugrundverbesserung gemäß Geotechnischem Gutachten (siehe Abs-12-06-01e Geotechnischer Bericht inkl. Abs-12-06-01e1 Kurzerläuterungen_geotech_2026-05-12) hinzuzuziehen (Bauüberwachung gemäß § 76 NBauO*).
Ohne diese Abnahmen dürfen weitergehende Arbeiten nicht durchgeführt werden. Der Unteren Bauaufsicht der Gemeinde Wedemark sind die Abnahmeberichte des Sachverständigen zur Schlussabnahme vorzulegen, dem beauftragten statischen Prüfingenieur Dipl.-Ing. J. Duensing unmittelbar nach Abnahme gemäß Pkt. „stichprobenhafte Überwachung“ des 1. Prüfberichtes (spätestens jedoch vor Abnahme der Fundamentbewehrung).
Hinweis: Nur bei Ausführung einer tiefgreifenden Baugrundverbesserung (z.B. mittels Rüttelstopfsäulen mit darüber angeordneter Kies- und Schottertragschicht) kann eine ausreichende Tragfähigkeit des Baugrundes für die geplante Flachgründung der Windenergieanlage sichergestellt werden. Die vorhandenen Bodenpressungen können dann vom Baugrund aufgenommen werden (siehe 1. Statischer Prüfbericht Nr. 1303-26-012 vom 21.07.2026 / Abs-12-08 260721-PB01_WEA_Abbensen-FRu-sig-PI).

1.18.2 Für die geplante Windenergieanlage wird die Abnahme der Gründungs- und Bewehrungsarbeiten sowie der Turmmontage gemäß § 77 Abs. 1 NBauO* angeordnet. Im Nachgang zur Errichtung der Anlage ist zudem die statisch erforderliche Erdaufschüttung zu überwachen. Dabei sind die „Empfehlungen für die Bauüberwachung von Windenergieanlagen - Stand Juni 2012“ des Bauüberwachungsvereins BÜV verbindlich zu beachten.

Die statisch erforderlichen Abnahmen erfolgen durch den zuständigen Prüfingenieur Dipl.-Ing. Jörg Duensing, Karl-Wiechert-Allee 1B in 30625 Hannover. Die Abnahmen sind rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Werktage vorher, direkt beim Prüfingenieur anzumelden.
Die Abnahmeberichte inkl. der statischen Schlussabnahme sind der Unteren Bauaufsicht der Gemeinde Wedemark zur Schlussabnahme vorzulegen.

1.18.3 Gemäß „Specification Concrete“/Abs. 8.1 Satz (1) ist für die Fundamentherstellung ein erfahrener Betontechnologe hinzuzuziehen (siehe: Dok.-Nr. B3815/14 Rev. 3 vom 09.05.2017, aufgestellt von Ingenieurbüro Fröhling & Rathjen in 21698 Harsefeld / Abs.-12-08p F&R Spezifikation Concrete B3815-14 Rev. 3 en-de). Die Abstimmungen bzw. Prüfberichte sind der Bauaufsichtsbehörde zur Schlussabnahme vorzulegen.

1.18.4 Gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO* wird die Schlussabnahme durch die Untere Bauaufsicht der Gemeinde Wedemark angeordnet. Die Schlussabnahme ist durchzuführen, sobald die bauliche Anlage fertiggestellt bzw. in Betrieb genommen wird. Der Bauaufsichtsbehörde ist rechtzeitig, jedoch mindestens 1 Woche vorher – schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für eine mängelfreie Abnahme vorliegen.
Zur Schlussabnahme sind der Bauaufsichtsbehörde alle baurechtlich geforderten Nachweise/Unterlagen zusammenzustellen und zu übergeben.
Ausdrücklich wird aber auf die im Vorfeld vor Erstinbetriebnahme/Probebetrieb vorzulegenden Unterlagen hingewiesen.
Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht gemäß § 80 Abs. 2 NBauO* als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Gemäß § 3 Abs. 4 NBauO* dürfen bauliche Anlagen erst in Gebrauch genommen werden, wenn sie sicher benutzbar sind.

2. Anlagen - und Betriebssicherheit / Arbeitsschutz

2.1 Errichtung

2.1.1 Die Errichtung der genehmigten Windenergieanlagen ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn formlos anzuzeigen. Die Anzeige ist an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover zu richten und enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Ort der Baustelle
- Name, Anschrift des Bauherrn
- Name, Anschrift des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators
- Beginn, Dauer und groben Zeitplan der Arbeiten
- Notfallkonzept für die Errichtungsarbeiten

2.1.2 Die Anlagenkennzeichnung muss vom öffentlichen Verkehrsraum und den Erschließungswegen der einzelnen Windenergieanlagen aus für Einsatzkräfte sichtbar in lesbarer Größe an den Anlagen angebracht werden. Noch fehlende Kennzeichnung muss im Notfallkonzept zur Errichtung in geeigneter Weise berücksichtigt werden.

Die Zufahrts- und Bewegungsflächen müssen hinsichtlich ihrer Radien und Belastbarkeit ab Errichtungsbeginn und während des gesamten Betriebs und der Rückbauphase sicher u.a. durch Rettungswagen und Feuerwehrfahrzeuge genutzt werden können.

2.2 Betrieb

2.2.1 Die Inbetriebnahme der genehmigten WEA ist spätestens acht Wochen nach Inbetriebnahme formlos anzuzeigen. Die Anzeige ist an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover elektronisch zu übermitteln und enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer/Aktenzeichen der Genehmigung,
- Name, Anschrift der Betreiberin/des Betreibers,
- eingemessene Koordinaten der Windenergieanlage (ETRS89/UTM),
- Identifikationsnummer,
- Datum der Inbetriebnahme,
- EG-Konformitätserklärung der WEA und die EG-Baumusterprüfbescheinigung der Befahranlage
- Prüfbescheinigung über die Inbetriebnahme-Prüfung der Befahranlage

2.2.2 Jeder Betreiberwechsel ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover spätestens zwei Wochen vor Betreiberwechsel formlos anzuzeigen. Die Anzeige enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Auflistung der vom Wechsel betroffenen Windenergieanlage(n)
- Name, Anschrift des vormaligen Betreibers
- Name, Anschrift des zukünftigen Betreibers
- Datum des Betreiberwechsels

2.2.3 Jeder Tausch von Großkomponenten wie Getriebe, Rotorstern oder Rotorblatt ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover spätestens zwei Wochen vor Umsetzung formlos anzuzeigen und muss folgende Informationen enthalten:

- Genehmigungsnummer
- Name, Anschrift des Betreibers
- Arbeitsanweisung inkl. Gefährdungsbeurteilung
- geplanter Zeitraum des Komponententauschs.
- Bei Einsatz von Seilzugangstechnik ist gemeinsam mit der Arbeitsanweisung und Gefährdungsbeurteilung das entsprechende Rettungskonzept zu übermitteln.

2.2.4 Der Rückbau der genehmigten Windenergieanlage ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Rückbauarbeiten formlos anzuzeigen. Die Anzeige ist an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover zu richten und enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Ort der Baustelle
- Name, Anschrift des Bauherrn
- Name, Anschrift des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators
- Kurzbeschreibung der Rückbaumethode
- Beginn, Dauer der Arbeiten

2.2.5 Den Aufsichtspersonen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover sind für gemeinsame Begehungen der WEA geprüfte Läufer für das entsprechende Steigschutzsystem zur Verfügung zu stellen.

2.2.6 Die Befahranlage muss am untersten und obersten Haltepunkt über eine Hol- bzw. Notholfunktion verfügen.

2.2.7 Für den spezifischen Anlagentyp und die Befahranlage müssen den Servicedienstleistern, den Prüfsachverständigen der zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) und den Aufsichtspersonen der zuständigen Arbeitsschutzbehörde alle notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören auch die Sicherheitswarnungen der Hersteller (Safety Alerts). Diese Informationen müssen unter anderem die Beschreibung der empfohlenen persönlichen Schutzausrüstung umfassen, und auf jedwedes Restrisiko hinweisen.

2.2.8 Beschäftigte dürfen sich nicht allein in Anlagenbereichen wie u.a. der Befahranlage aufhalten, wenn diese im Notfall nur schwer oder mit hohem Zeitaufwand durch das Team und Einsatzkräfte zu erreichen sind. Um sicherzustellen, dass in Notfällen unverzüglich Erste Hilfe geleistet und erforderliche Rettungsmaßnahmen durchgeführt oder eingeleitet werden können, muss ein Sicht- und Rufkontakt zwischen den Beschäftigten jederzeit gewährleistet sein.

2.3 Notfallvorsorge

2.3.1 Sicherheitsausrüstung / Kennzeichnung

2.3.1.1 Abseil- und Rettungsgeräte müssen zur Bereitstellung des erforderlichen zweiten Fluchtwegs dauerhaft in der Windenergieanlage vorgehalten werden, um im Notfall eine Evakuierung aus der Befahranlage und dem Maschinenhaus durchführen zu können. Die Abseil- und Rettungsgeräte müssen für den spezifischen Windenergieanlagentyp und die Höhe ausgewählt und genügend hitzebeständig sein, um die Flucht aller Beschäftigten aus dem Maschinenhaus im Brandfall zu ermöglichen. Sie müssen für die maximale Anzahl der zu evakuierenden Personen ausgelegt sein.

2.3.1.2 Die Anzahl und Positionierung der Anschlagpunkte muss den vorgesehenen Arbeitsabläufen, ergonomischen Grundsätzen und den Vorgaben aus dem Rettungskonzept für eine unverzügliche medizinische und technische Rettung entsprechen. Hierbei ist zu beachten, dass die Beschäftigten und Einsatzkräfte zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen; die dafür vorgesehenen Anschlagpunkte müssen für die Rettungslast eines begleiteten Patiententransports ausgelegt sein.

2.3.1.3 Während der gesamten Lebensdauer der Windenergieanlage ist eine Anpassung des Notfall- und Rettungsequipments sowie der Notfall- und Rettungskonzepte an den aktuellen Stand der Technik erforderlich.

2.3.2 Rettungskonzept

2.3.2.1 Der Betreiber muss sicherstellen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall in seiner Anlage oder auf dem Anlagengelände unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Diese Anforderungen betrifft Anlagenbetreiber mit eigenen Beschäftigten und Anlagenbetreiber von gewerblich genutzten überwachungsbedürftigen Anlagen. (z. B. Betreiber von Befahranlagen,). Auf Basis der Gefährdungsbeurteilung hat der Betreiber ein Rettungskonzept für das Retten aus allen Teilen der Anlage zu erstellen. Bei der Erstellung des Rettungskonzeptes hat sich der Betreiber fachkundig beraten zu lassen.

2.3.2.2 Die Wirksamkeit des Rettungskonzeptes ist durch Übungen zu überprüfen, in denen Beschäftigte von jedem Ort gerettet werden, an dem sie arbeiten könnten. Ebenfalls ist hierbei zu überprüfen, ob ein wirksamer Notruf aus jedem Teil der Anlage jederzeit gewährleistet ist. Die Übungsszenarien müssen auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung unter Hinzuziehung fachkundiger Experten erarbeitet werden. Das Konzept ist bei festgestellten Mängeln entsprechend anzupassen.

2.3.2.3 Wird die Befahranlage im Rettungskonzept eingeplant, muss diese dafür geeignet sein. In Übungen ist zu überprüfen, dass

- die Einsatzkräfte inklusive medizinisches Material in der Befahranlage transportiert werden können.
- die Befahranlage bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte nach unten gefahren werden kann und so für die Einsatzkräfte bereitsteht.
- die Befahranlage muss groß genug sein, um darin eine verletzte Person geeignet und begleitet zu transportieren.
- Die Befahranlage muss von den Einsatzkräften durch entsprechend vorliegende Benutzerinformationen sicher zu bedienen sein. Alternativ ist durch den Einsatz eigenen Personals eine Unterstützung der Einsatzkräfte bei der Bedienung der Befahranlage bereitzustellen.

2.3.2.4 Den Einsatzkräften der Feuerwehr, der nächstgelegenen Höhenrettungsgruppe und des Rettungsdienstes bzw. der koordinierenden Leistelle sind mindestens folgende Informationen in jeweils aktueller Fassung zur Verfügung zu stellen:

- Lageplan der WEA mit Identifikationsnummer, Anfahrskizze; Koordinaten nach ETRS89/UTM;
- technische Angaben über die Anlage wie Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, hochspannungsführende Teile
- Angaben zur verantwortlichen Person und deren Erreichbarkeit
- Feuerwehreinsatzplan
- Flucht und Rettungsplan
- Projektspezifisches Rettungskonzept
- Bedienungsanleitung für die Befahranlage

Bei Änderungen der Einsatzbedingungen sind diese Informationen zu aktualisieren und der Leitstelle zu übermitteln.

Hinweis:
Das Hinterlegen dieser Informationen im Notfallinformationssystem DEEP (Decentralized Energies Emergency Platform) der FGW e.V sollte zusätzlich erfolgen, ersetzt das oben geforderte Zurverfügungstellen der aufgelisteten Informationen jedoch nicht und erfordert im weiteren Verlauf der Betriebs- und Rückbauphasen eine regelmäßige Aktualisierung aller dort hinterlegten Informationen.

2.3.2.5 Es ist sicherzustellen, dass den Einsatzkräften ein schneller Zugang durch die Turmtür ermöglicht wird. Dies kann bspw. durch einen Schlüsseldepot an der Windenergieanlage oder im Windpark umgesetzt werden.

2.3.2.6 Für den Leiteraufstieg der Einsatzkräfte sind geprüfte Läufer und Gurte in ausreichender Anzahl an vorab vereinbartem Ort zur Verfügung zu stellen.

2.3.2.7 Den Einsatzkräften muss vor Inbetriebnahme ermöglicht werden, sich über die Bedingungen vor Ort in Form von Objektbegehungen zu informieren und sie müssen Gelegenheit zur Erprobung der Rettungsverfahren an diesem Anlagentyp nach Absprache auch während der späteren Betriebsphase bekommen. Die Einzelheiten sind mit den örtlich zuständigen Einsatzkräften rechtzeitig vor Errichtungsbeginn abzustimmen.

2.3.3 Havarien und Brandereignisse

2.3.3.1 Nach Brandereignissen ist vor Beginn von Reparatur, Demontage- oder Rückbauarbeiten die Statik der beschädigten Strukturen durch unabhängige Sachverständige zu bewerten. Eine spezielle Gefährdungsbeurteilung für den Umgang mit kontaminierten Bereichen ist notwendig. Personen, die diese Arbeiten planen, überwachen oder leiten, benötigen eine spezielle Fachkunde. Die Anzeige ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten an das GAA zu richten und enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Ort der Baustelle
- Name, Anschrift des Bauherrn
- Name, Anschrift des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators
- Arbeitsanweisung inkl. Gefährdungsbeurteilung und Stellungnahme des/der Sachverständigen für Statik und Gefahrstoffbelastung
- Rettungskonzept für alle geplanten Arbeitsschritte und Anlagenzustände
- Beginn, Dauer der Arbeiten

3. Naturschutz

3.1 Artenschutz

3.1.1 Die in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan LBP (Stand 30.04.2026) dargelegten Maßnahmen sind wie beschrieben umzusetzen, es gelten jedoch die Ergänzungen gemäß Ziffer III b. 3.1.2 bis III b. 3.1.10.

3.1.2 Die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme der Bauflächen ist entsprechend der Maßnahmen $V_{ASP}1$ außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (01.03.- 30.09.) von Vögeln durchzuführen.

Bautätigkeiten im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. sind nur im Ausnahmefall zulässig, sofern im Rahmen der Umweltbaubegleitung sichergestellt wird, dass keine Brutvögel durch das Vorhaben betroffen sind. Die Überprüfung hat in Abstimmung mit der UNB zu erfolgen.

Die Durchführung von einer unattraktiven Herrichtung der Bauflächen ist nur zulässig, sofern mit dieser bereits vor der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln begonnen wird. Maßnahmen zur Vergrämung sind mit der UNB abzustimmen.

Sollte es in der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln zu einem länger als fünf Tage andauernden Stillstand der Bautätigkeiten kommen, muss das Baufeld in der Zeit von März bis Ende September mittels einer Kontrollbegehung unter Hinzuziehung einer Umweltbaubegleitung auf die Ansiedlung von Bodenbrütern kontrolliert werden, um eine Ansiedlung von Brutvögeln und damit einen Verbotstatbestand auszuschließen.

3.1.3 Zum Schutz von Fledermäusen sind Bauarbeiten im Umkreis (200 m) nachgewiesener Quartiere, Nahrungshabitate und von Fledermausrouten ausschließlich während der Tagesstunden durchzuführen bzw. mit einsetzen der Dämmerung zu beenden.

3.1.4 Gehölze dürfen nur in den Wintermonaten vom 01.10. bis 28.02. des darauffolgenden Jahres, also außerhalb der Brutzeit von Vögeln, beseitigt und zurückgeschnitten werden. Außerhalb dieser Zeit sind nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig.

3.1.5 Findet ein Rückschnitt oder eine Aufastung von Gehölzen innerhalb der Brutzeit von Vögeln statt, so sind die betreffenden Gehölze vorab durch ornithologisch versiertes Fachpersonal auf Brutvorkommen von Vögeln zu untersuchen. Die Überprüfung hat in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Werden besetzte Vogelniststätten gefunden, sind diese mit einem ausreichend großen Schutzabstand von der Baufeldfreimachung auszunehmen, bis die Brut abgeschlossen ist oder in Abstimmung mit der UNB geeignete Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

3.1.6 Sofern eine Fällung, ein Rückschnitt oder eine Aufastung potenzieller Quartierbäume von Fledermäusen erforderlich ist, kann dies nur erfolgen, wenn durch eine qualifizierte Fachperson festgestellt wurde, dass keine Fledermäuse durch das Vorhaben betroffen sind. Die Überprüfung hat in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Bei einer Fällung von Quartierbäumen sind weitere Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

3.1.7 Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist am Mastfuß (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland zu verzichten. Es ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen. Mastfußbereich und Kranstellfläche sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist oder anderen Materialien freizuhalten.

3.1.8 Zum Schutz der Fledermausvorkommen sind gemäß Maßnahme $V_{ASP}3$ die Windenergieanlagen vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres in dem Zeitraum von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bei folgenden Witterungsbedingungen abzuschalten (gemessen als 10 Minuten-Mittelwerte in Rotorhöhe):

a) Windgeschwindigkeiten < 7,5 m/s
b) Lufttemperaturen > 10 Grad Celsius in Nabenhöhe;
c) Niederschlagsfreiheit (Niederschlagsintensität von weniger als 0,5 mm/h)

Es ist sicherzustellen, dass bei Eintreten der Abschaltbedingungen unverzüglich ein Trudelbetrieb der Rotoren erreicht wird. Die Programmierung der Abschaltung ist durch den Betreiber sicherzustellen.

Die Zulassungsbehörde kann die angeordnete Abregelung auf Verlangen des Antragstellers auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Rotorbereich der Windenergieanlage (Gondelmonitoring) anpassen. Die genaue Vorgehensweise und Methodik des Gondelmonitoring ist vorab mit der UNB abzustimmen.

3.1.9 Die Einhaltung der sich aus Ziffer III b. 3.1.8 (Fledermausschutz) ergebenden Abschaltungen ist der UNB bis spätestens zum 30.11. eines jeden Jahres durch Vorlage von prüffähigen
sowie Daten zur Rotordrehung der Anlage in prüffähiger Form unaufgefordert schriftlich nachzuweisen.

3.1.10 Zum Schutz des Rotmilans ist die WEA entsprechend der Maßnahme VASP2 im Falle der Mahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens/Fräsens zwischen 01. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlage gelegen sind, vorübergehend abzuschalten. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mind. 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang.

Die erfolgte Abschaltung ist der Naturschutzbehörde unverzüglich unter Angabe des Aktenzeichens an die Kontaktadresse naturschutz@region-hannover.de zu melden.

3.2 Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild i.S.d. § 14ff. BNatSchG*

3.2.1 Die im LBP (Stand 30.04.2026) dargelegten Maßnahmen sind wie beschrieben umzusetzen, es gelten jedoch die Ergänzungen gemäß Ziffer III b. 3.2.2 bis III b. 3.2.9.

3.2.2 Für den Verlust von Bodenfunktionen sowie Biotopen ist eine 5.476 m² große Fläche entsprechend der Maßnahme ALBP1 E 1 des LBP (Stand 30.04.2026) auf dem Flurstück5/1, Flur 2, Gemarkung Abbensen zu dem Zielbiotop mesophiles Grünland (GMS) zu entwickeln.

3.2.3 Die Kompensationsmaßnahmen gemäß Ziffer III b. 3.2.2 ist zeitgleich mit dem Baubeginn bzw. in der darauffolgenden Vegetationsperiode, spätestens aber bis ein Jahr nach Baubeginn
günstigen Einsaat- und Pflanzzeiten (Frost, Nässe, Trockenheit) gemäß DIN 18 916.

3.2.4 Die in Ziffer III b. 3.2.2 angeordnete Maßnahme ist an den Ecken mit Eichenspaltpfählen gegen angrenzende Flächen bzw. zur Erkennung unterschiedlich zu pflegender Flächen auszumarkern.

3.2.5 Die gemäß Ziffer III b. 3.2.2 angeordnete Maßnahme ist bis zum vollständigen Rückbau der Windenergieanlage so zu erhalten und zu pflegen, dass das Zielbiotop mit der entsprechenden Wertigkeit erhalten bleibt.

3.2.6 Die in Ziffer III b. 3.2.2 angeordnete Maßnahme ist durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Genehmigungsinhaberin und der Region Hannover, Untere Naturschutzbehörde, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover im Gleichrang im Grundbuch zu sichern, wobei in Abteilung II und III des Grundbuchs keine anderen Rechte vorgehen dürfen.

3.2.7 Es wird die Zahlung eines Ersatzgeldes für das Schutzgut Landschaftsbild in Höhe von […] € angeordnet.

3.2.8 Auf der gesamten Baustelle des beantragten Vorhabens sind Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen vor Beeinträchtigungen gem. DIN 18 920 bzw. R SBB zu schützen; wegebegleitende Gehölze an Baustraßen und -wegen sind in einem für deren Erhalt erforderlichen Sicherheitsabstand durch einen festen Bauzaun gegen den Baustellenverkehr abzugrenzen.

3.2.9 Die Naturschutzbehörde ist mindestens vier Wochen vorher über den Beginn der Baufeldräumung (Baufeldfreimachung, Abschieben des Oberbodens) schriftlich zu

informieren. Die Anzeige ist an die Region Hannover, Untere Naturschutzbehörde, naturschutz@region-hannover.de, oder Postfach 147, 30001 Hannover, zu richten.

3.3 Umweltbaubegleitung

3.3.1 Während der gesamten Bauphase und bis zum Abschluss der Herrichtung angeordneten Maßnahmen hat entsprechend Maßnahme VLBP1 eine Umweltbaubegleitung durch ein fachlich qualifiziertes Unternehmen zu erfolgen. Die Umweltbaubegleitung umfasst die regelmäßige Überprüfung der Umsetzung und Funktionsfähigkeit der vorgesehenen Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen sowie die Herrichtung der Kompensationsmaßnahmen. Das beauftragte Unternehmen mit Ansprechpersonen ist der Region Hannover, Untere Naturschutzbehörde, vor Beginn der Bauausführung zu benennen.

3.3.2 Innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Bauphase und Herrichtung der Kompensationsflächen ist der Region Hannover, Untere Naturschutzbehörde, ein Bericht (Text, Karten und Fotos) über den Verlauf der Arbeiten und ein Nachweis über die Umsetzung der Maßnahmen vorzulegen. Die Region Hannover ist unverzüglich zu informieren, sollten sich während der Bau- und Herrichtungsphase Beeinträchtigungen zeigen, die nicht oder nicht im gleichen Umfang vorhergesehen wurden.

3.3.3 Sollten durch den Eingriff während der Umsetzungsphase unvorhergesehene Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht vermeidbar sein, sind diese im Rahmen der Umweltbaubegleitung nachträglich zu bilanzieren und zu kompensieren.

4. Bodenschutz

4.1 Der dem Antrag beigefügte landschaftspflegerische Begleitplan enthält in Abschnitt 7.1.1 Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung (Maßnahmenblatt VLBP2) sowie weitere Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser (Maßnahmenblatt VLBP4) und zur Rekultivierung temporär genutzter Flächen (Maßnahmenblatt VLBP5). Er enthält außerdem in Abschnitt 7.1.2 als Ausgleichsmaßnahme die Umwandlung von Acker in Grünland (Maßnahmenblatt ALBP1). Die dort beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind umzusetzen.

4.2 Sollten im Rahmen der Erdbauarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, Altlasten, Schadstoffe oder sonstige Auffälligkeiten im Boden oder im Grundwasser (Geruch, Farbe, Fremdbestandteile in größeren Mengen) angetroffen werden, ist die Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Team 36.27 Bodenschutz Ost umgehend zu informieren. Ansprechpartner: Sebastian Rathmann, Tel.: 0511/616-24737, E-Mail: Sebastian.Rathmann@region-hannover.de.

5. Abfall

5.1 Mineralische Ausbaustoffe, die nicht am Standort wiederverwertet werden können, sind in max. 500 m³ großen Haufwerken bereitzustellen. Die Haufwerke sind entsprechend der einschlägigen Regeln (Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 32, PN 98) durch einen qualifizierten Sachverständigen/Gutachter zu beproben und gemäß der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV*) zu untersuchen. Der Umfang der Deklarationsanalytik richtet sich u.a. nach der ErsatzbaustoffV* bzw. der Deponieverordnung (DepV*) sowie den Annahmekriterien des Entsorgungsunternehmens. Die Untersuchungen sind durch ein für diese Aufgabenstellung akkreditiertes Labor durchzuführen.

5.2 Mindestens zwei Wochen vor dem Start der Baumaßnahme ist der Baubeginn bei der Region Hannover, Untere Abfallbehörde (UAB) schriftlich anzuzeigen.

5.3 Für den späteren Rückbau der Windenergieanlagen (WEA) in Folge der Betriebseinstellung, ist ein Rückbau- und Entsorgungskonzept aufzustellen und der Region Hannover, UAB spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Dieses muss Verzeichnisse der Stoffe und Bauteile enthalten, die der Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden sollen. Das Verzeichnis muss für die anfallenden Abfälle die Abfallschlüsselnummern nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV*) sowie den Entsorgungsweg enthalten.

5.4 Nachweise über den Verbleib der Abfälle sind der Region Hannover, UAB nach Abschluss der Rückbaumaßnahme vorzulegen. Dies gilt sowohl für mineralische Ausbaustoffe als auch für die zurückgebauten Anlagenteile der Alt-WEA.

5.5 Mindestens zwei Wochen vor dem Start der Rückbaumaßnahme ist der Beginn bei der Region Hannover, UAB schriftlich anzuzeigen.

6. Immissionsschutz

6.1 Schall

6.1.1 Die von der Windenergieanlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm* beitragen.

Für die repräsentativen Immissionsorte (IO) gelten folgende Immissionsrichtwerte:

IO 1	Wochenendhausgebiet / Abbenser Str. 33, 31535 Neustadt am Rübenberge	
IO 2	Waldweg 20, 30900 Wedemark	
IO 3	Rawers Hof 19, 30900 Wedemark	
	tagsüber	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm* maßgebend.

Die Windenergieanlage darf nicht tonhaltig im Sinne der TA Lärm* sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm* ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

6.1.2 Die Windenergieanlage ist entsprechend der in der nachstehenden Tabelle bezeichneten Betriebsweise im Tag- und im Nachtzeitraum zu betreiben.
Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 1
UTM32-Koordinatensystem (ETRS89)
X = 541.757
Y = 5.826.143
Nabenhöhe: 105 m über GOK

Betriebsweise: Vestas V150-6.0MW STE & RVG – Modus: PO6000 (6.000 kW)
Maximal zulässiger Emissionswert ($L_{e,max}$): 106,6 dB(A)

f [Hz]	∑	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schallleistungspegel (lediglich informativer Charakter)									
L_w [dB(A)]	104,9	85,5	93,3	98,2	100,0	99,0	94,8	87,7	77,6
berücksichtigte Unsicherheiten		σ_R = 0,5 dB		σ_P = 1,2 dB		σ_{Prog} = 1,0 dB			
Max. zulässiger Emissionswert		Hinweis: Dieser Wert enthält die Zuschläge zur Berücksichtigung der Messunsicherheit σ_R und der Serienstreuung σ_P.							
$L_{e,max}$ [dB(A)]	**106,6**	**87,2**	**95,0**	**99,9**	**101,8**	**100,7**	**96,5**	**89,4**	**79,3**
L_o [dB(A)]	107,0	87,6	95,4	100,3	102,2	101,1	96,9	89,8	79,7

Als maximal zulässiger Emissionswert gilt die obere Vertrauensbereichsgrenze **$L_{e,max}$** = L_w + 1,28 $\sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$). Sie gilt auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

6.1.3 Bei Abnahmemessungen entfällt der Messabschlag nach Ziffer 6.9 der TA Lärm*.

6.1.4 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten aufzubewahren und der Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl im 10-Minuten-Mittel erfasst werden.

6.2 Inbetriebnahme

Die Genehmigungsbehörde ist über den Zeitpunkt der technischen Erstinbetriebnahme der Windenergieanlagen spätestens vier Wochen vorher zu informieren. Die technische Erstinbetriebnahme ist formlos schriftlich anzuzeigen.

6.2.1 Zeitgleich zur baurechtlichen Schlussabnahme ist auch die endgültige Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Zur endgültigen Inbetriebnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch mit der den Schall- und Schattengutachten zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist.

6.3 Baubeginn
Der Immissionsschutzbehörde ist der beabsichtigte Baubeginn vier Wochen vorher mitzuteilen (immissionsschutz@region-hannover.de).

6.4 Überwachung

6.4.1 Ein Wechsel des Betreibers ist der Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

6.4.2 Erstmalig ein Jahr nach Inbetriebnahme und danach alle vier Jahre hat eine Überwachung der WEA durch eine sachverständige Person im Auftrag der Betreiberin zu erfolgen.

Die Überwachung umfasst eine Ortsbesichtigung und eine Überprüfung auf Einhaltung der in der Genehmigung festgesetzten immissionsschutzrechtlichen Auflagen.
Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem nachvollziehbaren Bericht festzuhalten, der insbesondere folgende Informationen enthalten muss:

- Prüfender Sachverständiger
- Hersteller, Typ und Seriennummer der WEA sowie der Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiberin der Anlage
- Gesamtbetriebsstunden
- Konfiguration der WEA
- Betriebsvariante
- Programmierung von ggf. festgesetzten Leistungsreduzierungen bzw. Abschaltzeiten
- Beschreibung des Prüfumfanges
- Prüfergebnis und ggf. Maßnahmen

Dieser Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert zur jeweiligen Fälligkeit vorzulegen.
Die in diesem Bescheid festgesetzten Überprüfungen/Überwachung und Betreiberpflichten nach anderen Rechtsbereichen bleiben hiervon unberührt.

7. Zivile Luftfahrt

7.1 Kennzeichnung

Die Windenergieanlage ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV*) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4), zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

7.1.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windenergieanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot – 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

7.1.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage erfolgt durch Feuer W, rot.

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV*, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV*, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV* erfüllt werden, kann die Aktivierung der Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage bedarfsgesteuert erfolgen (Einrichtung einer BNK).

In diesem Fall ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV* zu kombinieren.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter Angabe des Aktenzeichens 4243/30316-3 (37a/24) anzuzeigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch (Kontaktdaten siehe unter Nr. 7.2 „Veröffentlichung“) zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV* durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine Baumusterprüfstelle auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV*.

Die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung darf erst erfolgen, wenn nach der Installation die Funktionsfähigkeit des Systems durch Funktionstests erfolgreich überprüft worden ist. Der Nachweis über die durchgeführte Überprüfung ist der Luftfahrtbehörde unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

7.1.3 Installation

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Luxschalten, einzusetzen.

7.1.4 Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail an notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

7.1.5 Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Eine gesonderte Veröffentlichung ist nicht erforderlich.

7.2 Veröffentlichung

Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind

a) mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
b) der Beginn des Hochbaus separat zu melden und
c) spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen.

Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (E-Mail: luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de) unter Angabe des Aktenzeichens

4243/30316-3 (37a/24)

und umfasst folgende Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 11076-a)
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

IV.
Hinweise

1. Allgemeines

1.1 Jede Änderung, die Auswirkungen auf Schutzgüter des § 1 BImSchG* haben kann, ist rechtzeitig, d.h. mindestens 1 Monat bevor die Änderung begonnen werden soll, schriftlich der Genehmigungsbehörde (untere Immissionsschutzbehörde –E-Mail: immissionsschutz@region-hannover.de) mitzuteilen (§ 15 Abs. 1 S. 1 BImSchG*).

1.2 Jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der WEA, z.B. Beschädigung/ Abriss der Rotorblätter etc., ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.3 Wesentliche Änderungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen oder den Nebeneinrichtungen bedürfen der vorherigen Genehmigung (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG*).

1.3.1 Soweit hinsichtlich der Einstufung von Vorhaben Zweifel bestehen, ist die Rechtsfolge vorab einvernehmlich mit der Genehmigungsbehörde zu klären.

1.4 Sollen die mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen, oder Teile davon, stillgelegt werden, ist dies der Genehmigungsbehörde schriftlich rechtzeitig mitzuteilen (§ 15 Abs. 3 BImSchG*). Dies gilt insbesondere für die Betriebseinstellung der rückzubauenden Altanlage (§ 35 Abs. 5 S. 2 BauGB*).

1.5 Privatrechtliche, nicht auf besonderen Titeln beruhende Ansprüche, sind ausgeschlossen (§ 14 BImSchG*).

1.6 Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG ergebenden Pflichten können auch nach Erteilung dieses Bescheides nachträgliche Anordnungen getroffen werden (§ 17 BImSchG*).

1.7 Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden (§ 21 BImSchG*).

1.8 Jeder Wechsel im Kreis der die Pflichten des Betreibers der Anlage wahrnehmende Personen im Sinne von § 52b BImSchG*, insbesondere ein Wechsel des Anlagenbetreibers, ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

1.9 Diese Genehmigung und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten gelten auch gegenüber einer möglichen Rechtsnachfolgerin.

1.10 Bei Zuwiderhandlungen gegen Inhalte dieser Genehmigung kann gem. § 62 BImSchG* ein Ordnungswidrigkeitenverfahren mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € eingeleitet werden. Wer dagegen die Anlage ohne die erforderliche Genehmigung betreibt, begeht eine strafbare Handlung (§ 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB*).

2. Bauaufsicht

2.1 Denkmalschutz

2.1.1 Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen – fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung archäologischer Funde und Befunde – sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für Maschineneinsatz sind gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG* vom Veranlasser der Baumaßnahme zu tragen.

2.1.2 Ungeachtet der vorstehenden Nebenbestimmungen gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG*) hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gemäß § 14 NDSchG*).

2.1.3 Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG* bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
Eine Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG* wird ausdrücklich hingewiesen.

2.2 Allgemeine Hinweise:

2.2.1 Vor Baubeginn ist ein vom Zugang zum Baugrundstück aus gut lesbares Bauschild anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften der Bauherrin oder des Bauherrn, der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der

Bauleiterin oder des Bauleiters und der Unternehmerinnen und Unternehmer enthält (§ 11 abs. 3 NBauO*).

2.2.2 Der Bauherr oder die Bauherrin hat gemäß § 52 Abs. 2 Satz 6 NBauO* vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters, und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird und die dafür erforderlichen Anweisungen zu erteilen (§ 55 Abs. 1 NBauO*). Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für die Aufgabe erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
Wer fahrlässig oder vorsätzlich die vorgenannten Mitteilungen an die Bauaufsichtsbehörde unterlässt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Ziffer 6 NBauO*. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

3. Gewässerschutz

3.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV*)

3.1.1 Transformatoren, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV* über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, welches bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

3.1.2 Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV* ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage(n) dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV*).

3.1.3 Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV* zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

3.1.4 Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV* eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin sind insbesondere Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu regeln. Das Betriebspersonal der Anlage ist dem entsprechend zu unterweisen. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.

3.1.5 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV*). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

3.1.6 Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV*, § 62 Absatz 4 WHG*). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

3.1.7 Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV*). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV* erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV* zu beseitigen.

3.1.8 Die Windkraftanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV* durch eine nach § 52 anerkannte Sachverständigenorganisation prüfen zu lassen.

3.2 Sollten Verrohrungen oder Gewässerkreuzungen für die Verlegung der Kabel oder sonstige Genehmigungen erforderlich sein, sind diese separat zu beantragen.

4. Abfall

4.1 Die im Rahmen des Bauvorhabens anfallenden Abfälle (z. B. Bodenaushub) sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG*) bzw. allgemeinwohlverträglich zu beseitigen (§ 15 KrWG*).

4.2 Die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV*), insbesondere die Getrennthaltungs-, Vorbehandlungspflichten und Dokumentationspflichten sind einzuhalten und umzusetzen. Vollzugshinweise zur GewAbfV* sind in der LAGA-Mitteilung 34 zu finden.

4.3 Sofern im Rahmen des Bauvorhabens der Einsatz von Recyclingschotter oder die Wiederverwertung von externem Bodenmaterial vorgesehen ist (z.B. für den Erschließungsweg und die Kranaufstellflächen), sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und die zugehörigen Rahmenbedingungen zum Einbau zu berücksichtigen.

4.4 Ansprechpartner bei der Region Hannover, Untere Abfallbehörde (UAB) während der Baumaßnahme sind die Herren Hahn (0511 616-21041, gerrit.hahn@region-hannover.de) und Wieneke (0511 616-25174, martin.wieneke@region-hannover.de).

4.5 Gelangen im Falle einer Havarie der Windenergieanlagen (WEA) beschädigte Teile oder Fremdstoffe in die Umwelt z.B. durch den Eintrag von absplitternden Teilen, Bruchstücken, sind diese umgehend zu entfernen und anschließend ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG*) bzw. allgemeinwohlverträglich zu beseitigen (§ 15 KrWG*).

4.6 Die beim Rückbau von WEA in Folge der Betriebseinstellung anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG*) bzw. allgemeinwohlverträglich zu beseitigen (§ 15 KrWG*). Die zum Zeitpunkt des Rückbaus geltenden abfallrechtlichen Vorgaben sind zu beachten und anzuwenden.

4.7 Im Rahmen des Rückbaus, ist für ein hochwertiges Recycling grundsätzlich die Trennung der Materialien in sortenreine Abfallströme und die Vermeidung von Störstoffen sicherzustellen. Die Anforderungen der GewAbfV* sind einzuhalten und umzusetzen.

4.8 Es muss sichergestellt werden, dass bei der späteren Demontage der WEA im Rahmen des Rückbaus und einer baustellenseitigen Vorbehandlung von Abfällen (z.B. Rotorblattabfälle), keine schädlichen Stoffe in die Umwelt gelangen.

4.9 Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und Abfallentsorger sind zur Nachweisführung über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen gemäß § 2 der NachwV* verpflichtet.

4.10 Die zuständige Untere Abfallbehörde (UAB) der Region Hannover ist unter der Telefonnummer 0511 616-22641 oder über das Funktionspostfach: Abfall@region-hannover.de erreichbar.

5. Deutscher Wetterdienst (DWD)

5.1 Um die Beeinträchtigungen für die Qualität der Radardaten so gering wie möglich zu halten und andererseits den Ausbau der Windenergie soweit wie möglich zu unterstützen, macht der DWD gemäß der Pressemitteilung vom 10.03.2023[1] keine Beeinträchtigungen seiner öffentlichen Belange geltend, wenn sich die beantragten WEA in einem Abstand von mehr als 5km zum nächstgelegenen Radarstandort befinden.

Der DWD bezieht sich dabei auch auf das zwischen den Ministern Habeck und Wissing vereinbarte Maßnahmenpapier[2], in dem die Bereitstellung von Betriebsdaten und meteorologische Daten der WEA Betreiber vorgeschlagen wird. Diese Daten könnten dem DWD helfen, die Störungen der Radardaten durch sich bewegende Rotorblätter etwas auszugleichen. Gleichzeitig wären sie auch hilfreich bei der Verbesserung der Vorhersagen, von der auch die Energiewirtschaft profitieren würde.

Im vorliegenden Fall ist der Mindestabstand von 5km zum Radarstandort Hannover erfüllt. Daher würde der DWD im Genehmigungsverfahren für die beantragte WEA in diesem Bereich keine Beeinträchtigung seiner öffentlichen Belange geltend machen. Der Anlagenbetreiber wird gebeten, den DWD unter der E-Mail-Adresse (Dateneingang.WEA@dwd.de) zu kontaktieren, um eine Übermittlung von Betriebs- und meteorologischen Daten einzurichten.

6. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

6.1 Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, wird für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

6.2 Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte das Schreiben vom 04.03.2024 des LBEG (Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

6.3 Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, wird davon ausgegangen, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS®

[1] DWD unterstützt Ausbau der Windkraft in Deutschland (abrufbar unter: https://www.dwd.de/DE/presse/pressemitteilungen/DE/2023/20230310_pm_wetterradar_news.html)

[2] Maßnahmenpapier vom 5. April 2022 „Gemeinsam für die Energiewende: Wie Windenergie an Land und Belange von Funknavigationsanlagen und Wetterradaren miteinander vereinbart werden“ (abrufbar unter: https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/presse/massnahmenpapier-gemeinsam-fuer-die-energiewende.pdf?__blob=publicationFile)

Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

7. Naturschutz

7.1 Sollten nach Genehmigungserteilung unvorhergesehene Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes unvermeidbar sein, sind diese im Rahmen der Umweltbaubegleitung nachträglich zu bilanzieren und zu kompensieren. Hierzu ist je nach Umfang eine Änderungsgenehmigung bei der UIB oder ein Antrag nach § 17 Abs. 3 BNatSchG* bei der UNB zu stellen.

7.2 Die Verlegung von Kabeln sowie die Errichtung von Einspeisestellen in das Hochspannungsnetz sind gesondert zu beantragen. Bei der Standortwahl sind unter Befolgung des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes gem. § 15 BNatSchG* vorzugsweise gehölzfreie Wegeseitenräume zu beanspruchen.

8. Anlagen – und Betriebssicherheit / Arbeitsschutz

8.1 Falls für die Errichtung eine Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung erforderlich ist und diese fristgerecht dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover zugesandt wird, können die in Auflage III b. 2.1.1 genannten Informationen mit der Vorankündigung mitgeteilt werden.
Die Bautätigkeiten beginnen bereits mit den vorbereitenden Arbeiten (z. B. Wegebau, Kanalbau).

8.2 Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung muss die Baustelleneinrichtung (z. B. Aufenthaltsräume, Toiletten mit Handwaschgelegenheit, geprüften Arbeitsmittel, Rettungstrage, Abseil- und Rettungsgerät, Erste Hilfe Material) zur Verfügung gestellt werden. Ebenfalls soll bereits hier die Notwendigkeit der Vorhaltung eines Defibrillators (AED) geprüft werden.

Die Baustellenordnung mit den sicherheitsrelevanten Aspekten muss allen Beteiligten (z. B. Kranfirma, Lieferanten, Montagepersonal) bekannt sein; die Unterweisungen müssen dokumentiert werden. Es muss u.a. darauf hingewiesen werden, dass während der Montage von Steigschutzsystemen unabhängig wirksame Absturzsicherungen verwendet werden und Leitern mit einem Steigschutzsystem erst nach Freigabe mit einem Läufer benutzt werden dürfen.

8.3 Hinsichtlich der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG bzw. der Maschinenverordnung EU 2023/1230 wird auf die einschlägigen harmonisierten Normen wie die DIN EN ISO 14122, die DIN EN ISO 12100 sowie auf die DIN EN 50308 und IEC TS 61400-30 hingewiesen.
Wenn dem Betreiber bekannt wird, dass die WEA und die darin verbaute Befahranlage augenscheinlich nicht den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang I der Maschinenrichtlinie bzw. Maschinenverordnung entspricht, sind ebenso wirksame technische und oder organisatorische Vorkehrungen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung durch den Betreiber zu treffen (§4 BetrSichV*).

8.4 Falls für den Rückbau eine Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung erforderlich ist und diese fristgerecht dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover zugesandt wird, können die in Auflage III b. 2.2.4 genannten Informationen mit der Vorankündigung mitgeteilt werden.

8.5 Die für den Notfall benötigte Teamstärke für die Primärrettung muss entsprechend der geplanten Arbeitsorte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden.

Die Primärrettung umfasst die Rettung durch den/die Kollegen und Kolleginnen aus der unmittelbaren Gefahr bis zu einem nächsten sicheren Ort, an dem Erste Hilfe Maßnahmen durchgeführt werden können. Bei der dann folgenden Sekundärrettung erfolgt zunächst eine Stabilisierung des Patienten/ der Patientin durch professionelle Einsatzkräfte und erst dann der begleitete Patiententransport nach unten zur Übergabe an Notarzt /Notärztin zum Transport in ein geeignetes Krankenhaus.

In der Gefährdungsbeurteilung zur sicheren Nutzung der Befahranlage soll auch mögliche Schimmelbildung im Turm als Gesundheitsgefahr für Beschäftigte betrachtet und geeignete Maßnahmen zu dessen Beseitigung vorgesehen werden.

8.6 Aufgrund der elektrischen Gefährdungen und wegen der besonders schwierigen Rettungssituationen ist auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung die Notwendigkeit eines oder mehrerer AED-Geräte zu prüfen. Die Beschäftigten müssen in die jeweils aktuellen Rettungsverfahren und -geräte unterwiesen und geschult sein. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Das Begründungspapier zum Arbeitsschutzgesetz entkoppelt die Gefährdung von der Eintrittswahrscheinlichkeit. (s. Bundestagsdrucksache 13 / 3540 vom 22. 01. 1996, Seite 16: „Gefährdung“ bezeichnet im Gegensatz zur „Gefahr“ die Möglichkeit eines Schadens oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ohne bestimmte Anforderungen an deren Ausmaß oder Eintrittswahrscheinlichkeit“). Daher ist für die Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik bereits die Erkenntnis darüber, dass eine Gefährdung eintreten kann, ausreichend.

Im Maschinenhaus soll an geeigneter Stelle ein Hinweisschild mit sinngemäß folgender Aufschrift montiert werden: „Durchgangsöffnungen vom Turm zur Gondel sind sofort nach dem Besteigen der Gondel gegen Absturz mit entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen (z.B. Trittblech, Trittgitter.) zu sichern.“ Arbeiten in der Gondel ohne entsprechende Sicherung sollten grundsätzlich nicht zulässig sein.

Eine Notbeleuchtung muss installiert sein, damit die Beschäftigten die Windenergieanlage sicher verlassen können. Sie muss sich selbsttätig einschalten, wenn die Versorgung des Hauptbeleuchtungssystems ausfällt. Die Beleuchtungsdauer muss auf einen sicheren Auf- und Abstieg (auch im Rettungsfall) auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung ausgelegt sein.

Die notwendige Sicherheitskennzeichnung ist an gut sichtbarer Stelle vorzunehmen. Die Anlage ist als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte zu kennzeichnen.

Die Anschlagpunkte sind zu kennzeichnen und die Prüfbescheinigungen für diese Anschlagpunkte sind auf der Anlage vorzuhalten.

8.7 Der Flucht und Rettungsplan soll an geeigneten Stellen der Anlage (Turmfuß, Maschinenhaus) ausgehängt werden. Zur schnellen Auffindbarkeit der Anlage soll dort jeweils die Anlagenidentifikationsnummer mit aufgeführt sein.

8.8 Falls für Reparatur oder Rückbau eine Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung erforderlich ist und diese fristgerecht dem GAA zugesandt wird, können die in Auflage III b. 2.3.3.1 genannten Informationen mit der Vorankündigung mitgeteilt werden.

V.
Begründung

Für die Durchführung des Verfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen gem. §§ 4, 19 BImSchG* ist die Region Hannover gem. § 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz* i.V.m. Ziffer 8.1 a) der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz* zuständige Behörde.

Das Genehmigungsverfahren ist gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1. c) der 4. BImSchV* nach den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen (§§ 4, 19 BImSchG*) in Verbindung mit der Ziffer 1.6.2 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV*) im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Die Firma eGP enercity Günter Papenburg GmbH beantragte mit Datum vom 12.05.2025 (Eingang 27.05.2025) bei der Region Hannover die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Wedemark.
Der Standort der beantragten WEA befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Wedemark, in der Gemarkung Abbensen im Westen der Gemeinde Wedemark.
Das Vorhaben ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB* im Außenbereich privilegiert und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.
Das Gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Wedemark ist gemäß § 36 Abs. 1 BauGB* mit Datum vom 10.09.2025 (eingegangen am 15.09.2025) erteilt worden.

Das Genehmigungsverfahren ist nach den Bestimmungen des BImSchG*, hier der §§ 4, 19 durchzuführen. Die erforderlichen Unterlagen wurden vorgelegt.

Die Region Hannover mit ihren Fachbereichen (bzw. Sachgebieten):

- Immissionsschutz, Naturschutz, Gewässerschutz, Regionalplanung, Abfall, Bodenschutz, Verkehr und Brandschutz
- die sonstigen beteiligten Fachbehörden (Träger öffentlicher Belange (TÖBs)): Gemeinde Wedemark, Stadt Neustadt a. Rbge., Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Dezernat Luftverkehr- und -Regionaler Geschäftsbereich Landesstraßen-, Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Deutscher Wetterdienst, Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Tennet, Bundesnetzagentur, Ericsson Services GmbH und Avacon Netz GmbH

haben entsprechend ihren Zuständigkeiten das beantragte Vorhaben geprüft und, soweit erforderlich, die unter Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen sowie die unter Abschnitt IV. genannten Hinweise vorgeschlagen, die in dieser Genehmigung berücksichtigt wurden.
Nach den Vorgaben des Verfahrensrechts zur Abwicklung des Genehmigungsantrages ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgesehen. Die Genehmigung ist im vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Die Prüfung des Antrages und der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass nach Aufnahme der genannten Nebenbestimmungen die Betreiberpflichten und Genehmigungsvoraussetzungen gem. den §§ 5 - 7 BImSchG* sichergestellt sind und andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Luftverkehr

Die luftverkehrsrechtlichen Belange (zivil und militärisch) wurden bereits mit Vorbescheid vom 28.10.2024, Az.: 36.23.104/19 WP Abbensen WEA 1 VB, festgestellt. Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wurden die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV) sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) erneut beteiligt. Es gelten die in diesem Genehmigungsbescheid festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung (zivil und militärisch) gemäß § 14 Abs. 1, 2. HS i. V. m. § 12 Abs. 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG*) wurde durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV) unter Auflagen mit Schreiben vom 07.11.2025 erteilt. Die NLSTBV hat diese Entscheidung mit Beteiligung der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) getroffen. Die erforderliche Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG wurde mit Datum vom 05.08.2024 im vorangegangenen Vorbescheidverfahren (Vorbescheid vom 28.10.2024, Az.: 36.23.1.04/19 WP Abbensen WEA 1 VB) erteilt. Der Errichtung der geplanten WEA steht § 18a LuftVG* nicht entgegen.

Zur Prüfung der militärischen luftverkehrsrechtlichen Zustimmung wurde das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr am Verfahren beteiligt. Die Belange der Bundeswehr werden nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr keine Einwände.

Untere Bauaufsichtsbehörde

Die Turbulenzintensität wurde bereits im Vorbescheid vom 13.05.2025, Az.: 36.23.1.04/19 WP Abbensen WEA 1 VB 2 behandelt. Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wurde die Untere Bauaufsichtsbehörde der Gemeinde Wedemark erneut beteiligt. Es gelten die in diesem Genehmigungsbescheid festgesetzten Nebenbestimmungen.

Immissionsschutz

Die immissionsschutzrechtlichen Belange wurden bereits mit Vorbescheid vom 13.05.2025, Az.: 36.23.1.04/19 WP Abbensen WEA 1 VB 2, festgestellt. Im vorliegenden Genehmigungsverfahren gelten die im Vorbescheid bereits festgesetzten Nebenbestimmungen unverändert fort.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind die Genehmigungsvoraussetzungen bei Aufnahme der Nebenbestimmungen zum Schall erfüllt. Die genannten Nebenbestimmungen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm* zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BImSchG*) und der Nachweisführung durch Messungen. Die in Form von Nebenbestimmungen gewählten Mittel sind erforderlich, da es keine milderen Maßnahmen gibt, die denselben Erfolg mit gleicher Sicherheit erzielen.

Schall
Mit den Auswirkungen von Schall durch die geplante Windenergieanlage wurde sich vorbeugend im Rahmen der Schallimmissionsprognose für den geplanten Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Abbensen der technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH v. 20.11.2024

(20240040/1) [nachfolgend als Schallprognose bezeichnet] auseinandergesetzt. Hierin wird auf der Basis von Herstellerangaben nachgewiesen, dass bei Beachtung der in der Schallprognose genannten und in wesentlichen Punkten als Nebenbestimmung übertragenen Anforderungen zum Schallschutz keine Beeinträchtigung öffentlicher Belangen aufgrund schädlicher Umwelteinwirkungen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB* bzw. im Sinne des § 3 BImSchG* zu erwarten sind. Die Plausibilität wurde im Beteiligungsverfahren durch die Fachbehörde geprüft und im Wesentlichen bestätigt. Aufgrund der besonderen Relevanz allgemeiner Wohngebiete im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage sind die repräsentativen Immissionsorte im Sinne der TA Lärm* aufzuführen.
Auf Basis der Schallprognose ist festzustellen, dass im beantragten Betrieb die Immissionsrichtwerte der TA Lärm* tags wie nachts am maßgeblichen Immissionsort unterschritten werden. Im Beurteilungszeitraum Tag unterschreiten die prognostizierten Beurteilungspegel der Anlage (Zusatzbelastung) die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte deutlich um mehr als 10 dB, so dass im Sinne der Nr. 2.2 der TA Lärm* davon auszugehen ist, dass die Immissionsorte tags nicht im Einwirkungsbereich der Anlage liegen.
Im Nachtzeitraum unterschreitet die Zusatzbelastung die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte um mindestens 4 dB (Waldweg sowie Wochenendplatz in 30900 Wedemark).
Die Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen muss dauerhaft sichergestellt sein; d. h. für die überschaubare Zukunft muss die Herstellerangabe zur Emission sicher zutreffen. Durch die Zulassung des Nachtbetriebs erst nach Nachweis der Einhaltung der schalltechnischen Vorgaben durch eine Schallmessung einer qualifizierten Messstelle wird dies sichergestellt.
Es liegen auch keine allgemein anerkannten Erkenntnisse vor, dass durch Infraschall oder tieffrequente Geräusche im Sinne der DIN 45680* eine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des § 3 BImSchG* zu erwarten ist.
Bei Aufnahme der Nebenbestimmungen zum Schallimmissionsschutz sind die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt. Die Nebenbestimmungen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm* zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des BImSchG*.
Die festgelegten Oktavschallleistungspegel sind Teil der antragsgegenständlichen Spezifikation der beantragten Windkraftanlagen. Daher wurde die Begrenzung dieser Schallleistungspegel als Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen.
Rechtsgrundlage ist die Betreiberpflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG*. Durch die Aufnahme dieser Nebenbestimmungen wird die Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf die Vermeidung unzulässiger Geräuschimmissionen sichergestellt.
Insgesamt ergibt sich aus der Anwendung der TA Lärm* auf die vorliegende Konstellation, dass von den mit dem Genehmigungsbescheid zugelassenen Geräuschimmissionen keine schädlichen Umweltauswirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG* für die Nachbarschaft ausgehen.

<u>Schattenwurf</u>
Die Schattenwurfberechnungen für den geplanten Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Abbensen der technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH v. 16.10.2024 (20240040/2) [nachfolgend als Schattenwurfprognose bezeichnet] weisen nach, dass keine Überschreitung der anzuwendenden LAI-Immissionsrichtwerte (Beschattungsdauer 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/Jahr, real 8 Stunden/Jahr) an den zu Wohnzwecken genutzten Immissionsorten sowohl für den Jahreswert als auch für den Tageswert mit dem Betrieb der einzelnen Anlage verbunden ist.
Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG* zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Schattenwurfimmissionen ist vorliegend ohne Implementierung einer Abschalteinrichtung sichergestellt. Bei dem uneingeschränkten Betrieb der Windenergieanlage sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG* durch Schattenwurf zu erwarten, so dass keine entsprechenden Nebenbestimmungen zu formulieren sind.

Naturschutz

Begründungen der Auflagen

Die Beschränkung der Inanspruchnahme der Bauflächen auf Zeitphasen geringer Empfindlichkeit ist vielfach geeignet, erhebliche baubedingte Schädigungen bzw. Störungen von bodenbrütenden Vögeln während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit zu vermeiden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind Bautätigkeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln nur in Ausnahmefällen zulässig und nur sofern sichergestellt ist, dass keine Brutvögel betroffen sind.

Nach § 39 Abs. 5 BNatSchG* ist es verboten, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Die Kontrolle von zurückzuschneidenden Gehölzen vor Baubeginn hinsichtlich des Vorkommens von Brutplätzen von Vögeln bzw. von Fledermäusen dient der Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG*.

Laut dem Leitfaden “Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen” ist davon auszugehen, dass überall in Niedersachsen mit dem Vorkommen von Fledermausarten zu rechnen ist, die anlage-, bau- oder betriebsbedingt gefährdet werden können. Einige Fledermausarten gelten als besonders störungsempfindlich und meiden insbesondere auch nächtlich gestörte Bereiche. Wirkfaktoren wie Licht, Vibrationen bzw. Erschütterungen wirken als komplexe Störfaktoren. Bauzeitenregelungen für Fledermäuse sind etablierte, wirksame und erfolgreiche Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen oder baubedingten Störungen inklusive des störungsbedingten Habitatverlusts.

Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Die Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ist eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG*.

Die Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen wird gemäß Leitfaden “Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen” als einzig wirksame Minimierungsmaßnahme angesehen. Die Abschaltung der Anlagen bei Windgeschwindigkeiten unter 7,5 m/s resultiert aus dem möglichen Vorkommen von Fledermausarten, die diese Anpassung der Vorgaben erfordern (Rauhautfledermaus und Großer Abendsegler). Die Parameter basieren auf der Grundlage eines Worst-Case-Szenarios. Diese Abschaltungen können umfangreicher sein, als an einem Standort erforderlich und können daher auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich angepasst werden. Die Anordnung der Abstimmung zur Methodik garantiert ein Vorgehen nach den aktuellen, fachlichen Standards und ermöglicht so die Umsetzung der gewonnenen Ergebnisse bzw. die Zustimmung der Naturschutzbehörde zu den entsprechend veränderten Abschaltzeiten.

Die Anordnung zur Vorlage der Daten ermöglicht eine effektive Kontrolle der Auflagen.

Gemäß LBP (Stand 30.04.2026) S. 23 besteht aufgrund der Nähe des geplanten Anlagenstandortes zum landesweit bedeutsamen Rotmilan-Lebensraum ein erhöhtes Tötungsrisiko für die Art. Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame

Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere unter anderem für den Rotmilan wirksam.

Die angeordneten Maßnahmen sind angemessen und ausreichend, um die Belange des Artenschutzes im Verfahren für den Bau der WEA zu berücksichtigen.

Der Verursacher von Eingriffen ist gemäß § 15 BNatSchG* verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Die angeordneten Maßnahmen sind angemessen und ausreichend, um unvermeidbare Eingriffe zu kompensieren.

Die rechtliche Sicherung der angeordneten Maßnahmen ist erforderlich, um den Bestand und die Pflege der Kompensationsmaßnahmen langfristig für die Dauer des Bestands der WEA zu sichern, auch für den häufig eintretenden Fall eines Eigentümerwechsels der WEA.

Die Höhe des zu zahlenden Ersatzgeldes (gem. NLT-Leitfaden, 2018) entspricht der Herleitung im LBP (Stand 30.04.2026).

Die Umweltbaubegleitung ist technischer Standard für umfangreiche Bauvorhaben und stellt sicher, dass die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden sowie funktionsfähig sind und die Naturschutzbehörde während der Bauphase regelmäßig über die Berücksichtigung der Naturschutzauflagen, bzw. über unvorhergesehene Änderungen informiert wird.

<u>Begründung der Aufschiebenden Bedingungen</u>

Das für die Umweltbaubegleitung beauftragte Unternehmen ist der UNB zu benennen, damit der genaue Ansprechpartner für die Überwachung der Maßnahmen bekannt ist. Dies stellt sicher, dass auf ggf. auftretenden unvorhergesehene Ereignisse reagiert werden kann.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 4 BNatSchG* in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Eingriffsverursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Antragstellerin verhindert, dass diese oder ihr etwaiger Rechtsnachfolger zu tatsächlich und rechtlich unmöglichen Maßnahmen verpflichtet werden, und sichert diese ab, ihren Kompensationsverpflichtungen dauerhaft nachkommen zu können, sodass auch bei einem Verkauf der Grundstücke die weitere Umsetzung der Maßnahmen garantiert werden kann. Die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Unteren Naturschutzbehörde ist zunächst geeignet, das Ziel zu fördern, dass die betroffenen Grundstücke dauerhaft der im Bescheid bestimmten Nutzung zur Verfügung stehen, insbesondere also bei einem Wechsel des Eigentums an ihnen (unter Privatpersonen) nicht vorzeitig dem unmittelbaren behördlichen Zugriff entzogen sind. Eine mildere, gleich geeignete Alternative dazu besteht nicht. Die Genehmigung bei fehlender dinglicher Sicherung etwa durch den Wegfall der Fläche als auflösende Bedingung ganz in Frage zu stellen, ist für die Vorhaben-trägerin gerade keine mildere Lösung; umgekehrt muss sich die Behörde auch nicht auf den ggf. mühseligen und zeitaufwendigen Weg verweisen lassen, dann das Stellen einer Ersatzfläche durch gesonderte Maßnahmen durchzusetzen. Schließlich ist die Forderung nach einer solchen dinglichen Sicherung auch nicht im engeren Sinne unverhältnismäßig. Denn das betroffene Grundstück muss ohnehin dem in der Genehmigung festgelegten Zweck entsprechen. Dies noch einmal dinglich absichern zu lassen,

stellt also nur eine sehr geringfügige Zusatzbelastung dar, zumal gerade von einem Hoheitsträger als Begünstigten eine baldige Löschung nach Zweckerledigung und dem damit verbundenen Wegfall des Rechtsgrundes erwartet werden darf. Schlussendlich wird durch die gewählte Form der Sicherung die uneingeschränkte Einhaltung der sich aus dem Bescheid ergebenden Nutzungsvorgaben für die betroffenen Grundstücke gewährleistet – eine alleinige vertragliche Sicherung scheidet auf Grund der Kündbarkeit solcher Vereinbarungen aus –, und zwar gerade unabhängig von zivilrechtlichen Vereinbarungen zwischen Dritten.

Die Ersatzgeldzahlung ist Bestandteil der Eingriffsregelung und muss vor Baubeginn erfolgt sein, da andernfalls die Voraussetzungen für den Ersatz des erheblichen Eingriffs in das Landschaftsbild nicht erfüllt werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Ein Eingriff darf nach nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Die ordnungsgemäße Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist bis zum Beginn der Inbetriebnahme zu belegen, damit sichergestellt ist, dass die Maßnahmen zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß und wirksam zur Verfügung stehen.

Anlagen - und Betriebssicherheit / Arbeitsschutz

Zu III b. 2.1

Zu III b. 2.1.1

Gemäß § 22 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz kann das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover als zuständige Behörde die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderliche Auskünfte verlangen, die sie zur Durchführung ihrer Aufgabe in der Errichtungsphase der Windenergieanlage /des Windparks benötigen, um die Einhaltung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (insbesondere Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Baustellenverordnung und Gefahrstoffverordnung) überwachen zu können.

Die Maßnahmen haben den Zweck, das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover in Kenntnis über die Baustelle zu setzen und die Überwachungsaufgabe zu ermöglichen.

Die Maßnahmen sind erforderlich, da kein milderes Mittel zur Erfüllung des Zwecks erkennbar ist.

Die Maßnahme ist angemessen, da eine formlose Anzeige den Betreiber nicht über Gebühr belastet.

Zu III b. 2.1.2

Rechtsgrundlage ist § 22 Abs. 3 Nr. 1 ArbSchG*. Danach kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen oder die Beschäftigten zur Erfüllung der Pflichten zu treffen haben, die sich aus diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben.

Gemäß § 10 ArbSchG* hat der Arbeitgeber entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Rettung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

Gemäß der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV*) i.V.m. ASR A4.3 müssen Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe in Abhängigkeit von den Unfallgefahren, der Anzahl der beschäftigten Personen, der Art der ausgeübten Tätigkeiten sowie der räumlichen Größe der Baustelle (unter Berücksichtigung der Anfahrtszeiten von Rettungskräften) vorhanden sein.

Zweck dieser Maßnahme ist die Gewährleistung der Auffindbarkeit und Zugänglichkeit der Unfallorte für Ersthelfer und Rettungsdienste im Notfall, um eine unverzügliche Rettung sicherstellen zu können.

Die Maßnahme ist offensichtlich geeignet, um die schnelle Rettung sicherzustellen.

Die Maßnahme stellt sich als erforderlich dar, da kein milderes Mittel ersichtlich ist. Es ist nicht erkennbar, wie sonst eine unverzügliche Auffindbarkeit des Unfallortes und somit eine unverzügliche Rettung sichergestellt werden kann. Das gilt besonders bei Windparkbaustellen, da diese unübersichtlich sind.

Die Maßnahme ist angemessen, da sie den Betreiber nicht über Gebühr belastet. Bei einer Abwägung zwischen Ihren wirtschaftlichen Interessen und den Interessen am Gesundheitsschutz der Beschäftigten, haben die wirtschaftlichen Interessen zurückzutreten. Dies gilt insbesondere hier, da die Maßnahmen der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen dienen.

Zu III b. 2.2

Zu III b. 2.2.1

Gemäß § 22 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz kann das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover als zuständige Behörde die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderliche Auskünfte verlangen. Zu den Aufgaben gehören unter anderem anlassbezogene Kontrollen während des Betriebs der genehmigten Windenergieanlage, beispielsweise im Falle einer Beschwerde oder eines Unfalls. In diesem Zusammenhang müssen ausreichend Details zu der Windenergieanlage zur Verfügung stehen, um die Einhaltung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (insbesondere Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung) überwachen zu können.

Zweck dieser Maßnahme ist, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu haben, um den behördlichen Überwachungsauftrag erfüllen zu können.

Die Maßnahme ist geeignet, da auf diesem Wege die notwendigen Erkenntnisse erlangt werden können.

Die Maßnahme stellt sich als erforderlich dar, da kein milderes Mittel ersichtlich ist.

Die Maßnahme ist angemessen, da bei Abwägung der wirtschaftlichen Interessen hinsichtlich des Aufwandes an der Informationserteilung und der behördlichen Interessen an der Informationsgewinnung zum Zwecke Überwachung die wirtschaftlichen Interessen zurückzutreten haben. Der wirtschaftliche Aufwand ist gering. Der behördliche Aufwand würde ohne die Informationserteilung unnötig erschwert werden. Die Behörde müsste proaktiv herausfinden, wann die Inbetriebnahme erfolgt ist und müsste die Informationen letztendlich dann ohnehin abfragen. Das würde dann insgesamt zu unnötigen Verzögerungen beim eigentlichen Vollzug führen und schlimmstenfalls zum verspäteten Aufdecken von Defiziten im Arbeitsschutz.

Zu III b. 2.2.2

Gemäß § 22 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz kann das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover als zuständige Behörde die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderliche Auskünfte verlangen. Zu den Aufgaben gehören unter anderem anlassbezogene Begehungen während des Betriebs der genehmigten Windenergieanlage beispielsweise im Falle einer Beschwerde oder eines Unfalls. In diesem Zusammenhang müssen ausreichend Details zu der Windenergieanlage zur Verfügung stehen, um die Einhaltung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (insbesondere Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung) überwachen zu können. Dazu gehört neben Überwachungsaufgaben vor Ort auch das Führen des Anlagenkatasters welches dem Informationsaustausch zwischen zugelassenen Überwachungsstellen für überwachungsbedürftige Anlagen und den aufsichtführenden Behörden dient.

Betreiberwechsel stellen eine kritische Situation dar, da neben der Betriebsdokumentation auch Informationen über z. B. Rettungskonzepte beim neuen Betreiber vorliegen müssen, um die fortwährende Sicherheit der Beschäftigten zu gewährleisten. Um dies im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben überprüfen zu können, benötigt das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover die Information über den Betreiberwechsel.

Zweck dieser Maßnahme ist, einen Ansprechpartner für die zuständige Arbeitsschutzbehörde und insbesondere Adressaten für etwaig notwendige, behördliche Maßnahmen zur Verfügung haben.

Die Maßnahme ist geeignet, um den Zweck der Maßnahme zu erreichen und zeitaufwändige Recherchen im z. B. Marktstammdatenregister zu vermeiden.

Die Maßnahme stellt sich als erforderlich dar, da kein milderes Mittel ersichtlich ist.

Die Maßnahme ist angemessen. Bei Abwägung der Interessen an einem geordneten, behördlichen Vollzug und dem Aufwand der Mitteilung, ist dem geordneten behördlichen Vollzug der Vorrang einzuräumen. Der Aufwand einer formlosen Anzeige für den Betreiber ist gering.

Zu III b. 2.2.3

Gemäß § 22 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz kann das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover als zuständige Behörde die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderliche Auskünfte verlangen. Zu den Aufgaben gehören unter anderem besondere Tätigkeiten wie den Tausch größerer Komponenten und Kranarbeiten während des Betriebs der genehmigten Windenergieanlage. In diesem Zusammenhang müssen ausreichend Details zu dem Vorhaben rechtzeitig zur Verfügung stehen, um die Einhaltung der Vorgaben überwachen zu können.

Zweck dieser Maßnahme ist der, der zuständigen Arbeitsschutzbehörde die Wahrnehmung ihrer Überwachungsaufgabe auch im Rahmen solcher Großkomponententausche zu ermöglichen.

Die Maßnahme ist geeignet, um den Zweck niederschwellig zu erreichen.

Die Maßnahme ist erforderlich, da kein milderes Mittel ersichtlich ist, um den Zweck der Informationsweitergabe zu erfüllen.

Die Maßnahme ist angemessen. Bei Abwägung der Interessen an einem geordneten, behördlichen Vollzug und dem Aufwand der Mitteilung, ist dem geordneten behördlichen Vollzug der Vorrang einzuräumen. Der Aufwand einer formlosen Anzeige für den Betreiber ist gering.

Zu III b. 2.2.4

Gemäß § 22 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz kann das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover als zuständige Behörde die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderliche Auskünfte verlangen. Zu den Aufgaben gehören unter anderem die Überwachung von Baustellen, da hier insbesondere die Vorgaben der Baustellenverordnung einzuhalten sind. In diesem Zusammen-hang müssen ausreichend Details zu dem Rückbauvorhaben rechtzeitig zur Verfügung stehen, um die Einhaltung der Vorgaben (insbesondere Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung) überwachen zu können.

Die Maßnahme hat den Zweck, das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover in Kenntnis über die Baustelle zu setzen und Überwachungsaufgaben zu ermöglichen.

Die Maßnahme ist erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist, um den Zweck niederschwellig zu erfüllen.

Sie ist angemessen, da eine formlose Anzeige den Betreiber nicht über Gebühr belastet.

Zu III b. 2.2.5

Gemäß § 22 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz muss das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover als zuständige Behörde zur Wahrnehmung ihrer Überwachungsaufgabe durch den Betreiber/Arbeitgeber unterstützt werden. Da eine Anlagenbegehung ohne die entsprechenden Läufer für das jeweilige Steigschutzsystem nicht sicher möglich ist, müssen diese den Aufsichtspersonen zur Verfügung gestellt werden.

Zweck dieser Maßnahme ist, den Aufsichtspersonen der zuständigen Arbeitsschutzbehörde einen gesicherten Leiteraufstieg zu ermöglichen.

Die Maßnahme ist geeignet, da ein solcher gesicherter Aufstieg nur mit dem für das Steigschutzsystem passenden Läufer möglich ist.

Die Maßnahme stellt sich als erforderlich dar, da kein milderes Mittel ersichtlich ist. Dies begründet sich in der Vielzahl unterschiedlicher Läufersysteme in Windenergieanlagen. Die Maßnahme ist angemessen, da der Aufwand den Betreiber nicht über Gebühr belastet.

Zu III b. 2.2.6

Rechtsgrundlage ist § 22 Abs. 3 Nr. 1 ArbSchG*. Danach kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen oder die Beschäftigten zur Erfüllung der Pflichten zu treffen haben, die sich aus diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben.

Gemäß § 11 Abs. 2 BetrSichV* hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Dies schließt die Bereitstellung geeigneter Zugänge zu den Arbeitsmitteln ein.

Zweck der Maßnahme ist es sicherzustellen, dass den Einsatzkräften ermöglicht wird, die Befahr-anlage für den Aufstieg nutzen zu können, ohne durch z.B. einen Leiteraufstieg bedingten Zeitverzug zum Patienten zu gelangen.

Die Maßnahme ist geeignet, da durch eine Holfunktion sichergestellt wird, dass der zeitaufwändige Leiteraufstieg vermieden und das benötigte Rettungsequipment direkt in der Befahranlage mitgeführt werden kann.

Die Maßnahme stellt sich als erforderlich dar, da kein milderes Mittel ersichtlich ist, um Zeitverzögerungen und vermeidbare Belastungen für die Einsatzkräfte zu verhindern und so zur unverzüglichen Rettung zu beizutragen. Bei einem Leiteraufstieg wäre der zeitliche Aufwand ungleich höher und wäre unter Umständen mit weiteren Risiken behaftet.

Sie ist angemessen, da sie den Betreiber nicht über Gebühr belastet. Bei Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Betreibers und dem Schutze der Gesundheit der Beschäftigten, haben die wirtschaftlichen Interessen zurückzutreten.

zu III b. 2.2.7

Der Betreiber hat gem. §22 Abs 2 ArbSchG* den Aufsichtspersonen der zuständigen Arbeitsschutzbehörde vor Begehungen im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben auf deren Verlangen alle benötigten Informationen und Dokumente zu übermitteln. Informationen zu sicherheitsrelevanten Mängeln müssen ungefragt übermittelt werden.

Diese Informationspflicht besteht gem. dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (Ü-AnlG*) §7 Abs. 5. ebenfalls gegenüber der zugelassenen Überwachungsstelle. Diesen sind im Rahmen ihrer Prüftätigkeit unverzüglich die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Durchführung der Prüfung erforderlich sind. Hierzu gehören neben den zur Prüfung benötigten Unterlagen auch Sicherheitsmeldungen, die auf mögliche Sicherheitsmängel aufmerksam machen, durch die auch Prüfpersonen im Rahmen ihrer Prüftätigkeit gefährdet werden könnten.

Der Betreiber muss ebenfalls seine mit verschiedenen Aufgaben beauftragten Dienstleister über die spezifischen Gefährdungen informieren, die von der Anlage ausgehen, bevor diese mit der Arbeit beginnen (§11 BetrSichV*).

Zweck der Maßnahme ist, alle Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Anlagen betreten, vor den von dieser ausgehenden Gefahren zu schützen.

Die Maßnahme ist geeignet, da nur durch die entsprechenden Informationen über z.B. bestehenden Gefährdungen, auf diese entsprechend reagiert werden kann.

Die Maßnahme stellt sich als erforderlich dar, da kein milderes Mittel ersichtlich ist, um bei unsicheren Anlagenzuständen die Gefährdung von Beschäftigten der Wartungsdienstleister, Prüfpersonen oder Aufsichtspersonen zu vermeiden.

Die Maßnahme ist angemessen, weil sie nicht über Gebühr belastet. Bei Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Betreibers und dem Schutze der Gesundheit der Beschäftigten, haben die wirtschaftlichen Interessen zurückzutreten.

Zu III b. 2.2.8

Rechtsgrundlage ist § 22 Abs. 3 Nr. 1 ArbSchG*. Danach kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen oder die Beschäftigten zur Erfüllung der Pflichten zu treffen haben, die sich aus diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben.

Gemäß § 10 ArbSchG* hat der Arbeitgeber entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind.

Gem. § 3 BetrSichV*, und § 5 ArbSchG* hat der Arbeitgeber vor Beginn der Arbeit zu prüfen, ob eine Gefährdung besteht und das Unfallrisiko zu bewerten.

So darf keine Alleinarbeit ausgeführt werden, wenn ein hohes Risiko für die Beschäftigten besteht, das sich weder technisch noch organisatorisch verringern lässt, und die Wahrscheinlichkeit eines Notfalls als hoch eingestuft wird, was angesichts der Arbeitsorte (z. B. elektrische Betriebsstätte, Höhenarbeit, enge Räume) hier der Fall ist.

Zweck der Maßnahme ist, eine unmittelbar erfolgende Erste Hilfe durch Teamkollegen und im weiteren Verlauf eine unverzügliche Rettung und medizinische Versorgung zu ermöglichen und die Überlebenswahrscheinlichkeit nach einem Unfall oder internistischen Notfall deutlich zu erhöhen.

Die Maßnahme ist geeignet, da nur so sichergestellt werden kann, dass über einen Notfall Kenntnis erlangt und eine Rettung unverzüglich erfolgen kann.

Die Maßnahme stellt sich als erforderlich dar, da kein milderes Mittel ersichtlich ist, um niederschwellig Kenntnis über Notfälle zu erlangen und somit die Rettungskette auszulösen.

Die Maßnahme ist angemessen, weil sie nicht über Gebühr belastet. Bei Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Betreibers und dem Schutze der Gesundheit der Beschäftigten, haben die wirtschaftlichen Interessen zurückzutreten.

Zu III b. 2.3

Zu III b. 2.3.1.1

Rechtsgrundlage ist § 22 Abs. 3 Nr. 1 ArbSchG*. Danach kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen oder die Beschäftigten zur Erfüllung der Pflichten zu treffen haben, die sich aus diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben.

Gemäß § 10 ArbSchG* hat der Arbeitgeber entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit an-derer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Rettung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 BetrSichV* hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Dies schließt die Bereitstellung geeigneter Rettungs- und Fluchtmöglichkeiten aus der Windenergieanlage und der Befahranlage ein.

Aufgrund der konstruktiven Besonderheit einer Windenergieanlage können Fluchtwege aus dem Maschinenhaus oder aus der Befahranlage ggf. nur durch geeignete Abseil- und Rettungsgeräte dargestellt werden. Dieser zweite Flucht- und Rettungsweg muss dauerhaft sicher, leicht erreichbar und für das in den Rettungs- und Evakuierungskonzepten vorgesehene Gewicht ausgelegt sein, um eine Evakuierung zu ermöglichen.

Zweck der Maßnahme ist, im Falle eines Brandes eine Flucht schnellstmöglich und ohne sich hierbei durch falsch gewähltes Rettungsgerät oder nicht ausreichend positionierten oder dimensionierten Anschlageinrichtungen zu gefährden, sicherzustellen.

Die Maßnahme ist geeignet, um den Zweck zu erreichen. Sie schafft die technischen Voraussetzungen, um eine Evakuierung zu ermöglichen.

Die Maßnahme stellt sich als erforderlich dar, da kein milderes Mittel ersichtlich ist, um im Brandfall eine Evakuierung aus der Anlage zu gewährleisten.

Die Maßnahme ist angemessen, weil sie nicht über Gebühr belastet. Bei Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Betreibers und dem Schutze der Gesundheit der Beschäftigten, haben die wirtschaftlichen Interessen zurückzutreten.

Zu III b. 2.3.1.2

Rechtsgrundlage ist § 22 Abs. 3 Nr. 1 ArbSchG*. Danach kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen oder die Beschäftigten zur Erfüllung der Pflichten zu treffen haben, die sich aus diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben.

Gemäß § 10 ArbSchG* hat der Arbeitgeber entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Rettung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 BetrSichV* hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Dies schließt die Bereitstellung geeigneter Zugänge zu den Arbeitsmitteln und in diese sowie die Bereitstellung erforderlicher Anschlageinrichtungen für Rettungseinrichtungen an und in der Windenergieanlage und der Befahranlage ein.

Zweck der Maßnahme ist die Gewährleistung eines sicheren Arbeitens in absturzgefährdeten Bereichen, die Umsetzung ergonomischer Grundsätze sowie Sicherstellung einer unverzüglichen Rettung, medizinische Versorgung und einem patientenschonenden Transport von Verletzten im Notfall.

Die Maßnahme ist geeignet, um den Zweck zu erreichen. Durch die Umsetzung der Maßnahme wird die Voraussetzung für eine funktionierende Durchführung der Rettung geschaffen. Sie ermächtigt die Rettenden zur patientenschonenden Rettung und ist gleichzeitig für die (eigene) Sicherung der Rettenden und Beteiligten unabdingbar.

Die Maßnahme stellt sich als erforderlich dar, da kein milderes Mittel ersichtlich ist, um im Notfall eine Rettung aus der Anlage so zu gewährleisten, dass weder Patient noch Retter gefährdet werden.

Die Maßnahme ist angemessen, weil sie nicht über Gebühr belastet. Bei Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Betreibers und dem Schutze der Gesundheit der Beschäftigten, haben die wirtschaftlichen Interessen zurückzutreten.

Zu III b. 2.3.1.3

Rechtsgrundlage ist § 22 Abs. 3 Nr. 1 ArbSchG*. Danach kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen oder die Beschäftigten zur Erfüllung der Pflichten zu treffen haben, die sich aus diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben.

Nach § 2 Abs. 10 BetrSichV* ist der Stand der Technik der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme oder Vorgehensweise zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Stands der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg in der Praxis erprobt worden sind.

Gemäß § 3 Abs. 7 Nr. 1 BetrSichV* ist die Gefährdungsbeurteilung regelmäßig zu überprüfen, dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, sind die Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (in diesem Fall auch Notfall- und Rettungsequipment) entsprechend anzupassen. Nach § 3 Abs. 7 Nr. 2 BetrSichV* ist die Gefährdungsbeurteilung ebenfalls unverzüglich zu aktualisieren, wenn neue Informationen, insbesondere Erkenntnisse aus einem Unfallgeschehen oder aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge vorliegen.

Zweck der Maßnahme ist die Anpassung des Notfall- und Rettungsequipments sowie der Notfall- und Rettungskonzepte an den aktuellen Stand der Technik, um die Gesundheit der Beschäftigten zu schützen. Dies gilt für die gesamte Verwendungsdauer angesichts der besonderen Gefährdungslage bei Arbeiten an und in Windenergieanlagen.

Die Maßnahme ist offensichtlich geeignet, um den Zweck zu erreichen.

Die Maßnahme stellt sich als erforderlich dar, da kein milderes Mittel ersichtlich ist. Mildere Mittel wie beispielsweise eine einmalige Festlegung der Notfall- und Rettungskonzepte ohne Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung und Fortschreibung zur Sicherstellung dieses Schutzniveaus sind nicht geeignet, da technische und organisatorische Rettungsmöglichkeiten sich ständig weiterentwickeln.

Die Maßnahme ist angemessen, weil sie nicht über Gebühr belastet. Bei Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Betreibers und dem Schutze der Gesundheit der Beschäftigten, haben die wirtschaftlichen Interessen zurückzutreten.

Zu III b. 2.3.2.1

Rechtsgrundlage ist § 22 Abs. 3 Nr. 1 ArbSchG*. Danach kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen oder die Beschäftigten zur Erfüllung der Pflichten zu treffen haben, die sich aus diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben.

Gemäß § 10 Abs. 1 ArbSchG* hat der Arbeitgeber entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Rettung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 BetrSichV* hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Dies schließt die Bereitstellung geeigneter Zugänge zu den Arbeitsmitteln und in diese sowie die Bereitstellung erforderlicher Befestigungsmöglichkeiten für Rettungseinrichtungen an und in den Arbeitsmitteln ein.

Gemäß der BetrSichV* i.V.m. TRBS 3121 (Technische Regeln für Betriebssicherheit – Betrieb von Aufzugsanlagen) Anhang 5 Nr. 3.2.2 muss der Arbeitgeber den Notfallplan einschließlich Rettungskonzept bereitstellen. Im Notfallplan und Nutzungs- und Rettungskonzept ist darzulegen, wie Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall, einer Anlagenstörung oder im Notfall unverzüglich gerettet und versorgt werden können.

Zweck der Maßnahme ist die Sicherstellung einer unverzüglichen Rettung und ärztlichen Versorgung von Personen im Notfall, sofern die Befahranlage mit in das Rettungskonzept eingeplant ist.

Gemäß § 3 BetrSichV* Abs. 3 soll die Gefährdungsbeurteilung bereits vor der Auswahl und der Beschaffung der Arbeitsmittel begonnen werden. Dabei sind insbesondere die Eignung des Arbeitsmittels für die geplante Verwendung, die Arbeitsabläufe und die Arbeitsorganisation zu berücksichtigen. Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen.

Zweck der Maßnahme ist die fachlich fundierte Erstellung eines Rettungskonzeptes auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung und den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten.

Die Maßnahme ist geeignet, da anders eine unverzügliche Rettung nicht sichergestellt werden kann.

Die Maßnahme stellt sich als erforderlich dar, da kein milderes Mittel ersichtlich ist, um im Notfall eine Rettung aus der Anlage zu gewährleisten.

Die Maßnahme ist angemessen, weil sie nicht über Gebühr belastet. Bei Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Betreibers und dem Schutze der Gesundheit der Beschäftigten, haben die wirtschaftlichen Interessen zurückzutreten.

Zu III b. 2.3.2.2

Rechtsgrundlage ist § 22 Abs. 3 Nr. 1 ArbSchG*. Danach kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen oder die Beschäftigten zur Erfüllung der Pflichten zu treffen haben, die sich aus diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben.

Gemäß § 3 Abs. 1 ArbSchG* ist der Arbeitgeber dazu verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls am die sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

Gemäß § 7 BetrSichV* Abs. 7 Nr. 3 ist die Gefährdungsbeurteilung regelmäßig zu überprüfen. Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, sind die Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln entsprechend anzupassen. Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu aktualisieren, wenn die Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen nach § 4 Absatz 5 BetrSichV* ergeben hat, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht wirksam oder nicht ausreichend sind.

Zweck der Maßnahme ist die Erstellung eines fachlichen Rettungskonzeptes, welches auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung erstellt werden soll und die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt.

Die Maßnahme ist geeignet, um den Zweck zu erreichen, da ohne Übungen eine Überprüfung der Wirksamkeit des Konzepts nicht möglich ist.

Die Maßnahme stellt sich als erforderlich dar, da kein milderes Mittel ersichtlich ist, um sicherzustellen, dass das Rettungskonzept auch in der Praxis funktioniert.

Die Maßnahme ist angemessen, weil sie nicht über Gebühr belastet. Bei Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Betreibers und dem Schutze der Gesundheit der Beschäftigten, haben die wirtschaftlichen Interessen zurückzutreten.

Zu III b. 2.3.2.3

Rechtsgrundlage ist § 22 Abs. 3 Nr. 1 ArbSchG*. Danach kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen oder die Beschäftigten zur Erfüllung der Pflichten zu treffen haben, die sich aus diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben.

Gemäß § 10 ArbSchG* hat der Arbeitgeber entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Rettung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 BetrSichV* hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Dies schließt die Bereitstellung geeigneter Zugänge zu den Arbeitsmitteln und in diese sowie die Bereitstellung erforderlicher Befestigungsmöglichkeiten für Rettungseinrichtungen an und in den Arbeitsmitteln ein.

Zweck der Maßnahme ist die Sicherstellung einer unverzüglichen Rettung und ärztlichen Versorgung von Personen im Notfall, sofern die Befahranlage mit in das Rettungskonzept eingeplant ist. Allein mit Hilfe eines theoretischen Konzepts kann die Effektivität der Rettungsmaßnahmen im Notfall nicht eingeschätzt werden. Die Anlagen sind aufgrund ihrer Besonderheiten, wie der Höhe und der Enge, besonders schwer zugänglich. Hier müssen mehrere Mechanismen funktionieren, damit eine ortsunkundige Rettungskraft in die Lage versetzt wird sich schnell zu orientieren, zu helfen und selbst dabei in keine Gefahrensituation gebracht wird. Die reine Theorie erreicht nicht die gleiche Realitätsnähe und Fehleraufdeckung wie praktische Rettungsübungen. Die praktischen Übungen decken hingegen tatsächliche Schwächen wie beispielsweise Schnittstellenprobleme des Rettungskonzeptes auf und erhöhen die Handlungssicherheit aller Beteiligten.

Die Maßnahme ist geeignet, da anders eine unverzügliche Rettung nicht sichergestellt werden kann, sofern die Nutzung der Befahranlage im Rettungskonzept vorgesehen wird.

Die Maßnahme stellt sich als erforderlich dar, weil kein milderes Mittel ersichtlich ist, um sicherzustellen, dass die die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Umsetzung einer unverzüglichen Rettung erfüllt werden.

Die Maßnahme ist angemessen, weil sie nicht über Gebühr belastet. Bei Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Betreibers und dem Schutze der Gesundheit der Beschäftigten, haben die wirtschaftlichen Interessen zurückzutreten.

Zu III b. 2.3.2.4

Rechtsgrundlage ist § 22 Abs. 3 Nr. 1 ArbSchG*. Danach kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen oder die Beschäftigten zur Erfüllung der Pflichten zu treffen haben, die sich aus diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben.

Gemäß § 10 ArbSchG* hat der Arbeitgeber entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Rettung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 BetrSichV* hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Dies schließt die Bereitstellung wichtiger Notfallinformationen für die Einsatzkräfte mit ein.

Zweck der Maßnahme ist die Sicherstellung einer unverzüglichen Rettung und ärztlichen Versorgung von Personen im Notfall, für die den Einsatzkräften ohne Zeitverzögerungen alle notwendigen Informationen zu Durchführung einer medizinisch-technischen Rettung zur Verfügung stehen müssen.

Die Maßnahme stellt sich als erforderlich dar, weil kein milderes Mittel ersichtlich ist, um die Umsetzung einer unverzüglichen Rettung zu erfüllen.

Die Maßnahme ist angemessen, weil sie nicht über Gebühr belastet. Bei Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Betreibers und dem Schutze der Gesundheit der Beschäftigten, haben die wirtschaftlichen Interessen zurückzutreten.

Zu III b. 2.3.2.5.

Rechtsgrundlage ist § 22 Abs. 3 Nr. 1 ArbSchG*. Danach kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen oder die Beschäftigten zur Erfüllung der Pflichten zu treffen haben, die sich aus diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben.

Gemäß § 10 ArbSchG* hat der Arbeitgeber entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Rettung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

Gemäß § 11 Abs. 2 BetrSichV* hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Dies schließt die Bereitstellung geeigneter Zugänge zu den Arbeitsmitteln und in diese sowie

die Bereitstellung erforderlicher Befestigungsmöglichkeiten für Rettungseinrichtungen an und in den Arbeitsmitteln ein.

Zweck der Maßnahme ist es sicherzustellen, dass Einsatzkräfte im Notfall durch geeignete Maßnahmen ein unverzüglicher Zugang durch die Turmtür ermöglicht wird und am Unfallort eine schnelle medizinische Erstversorgung erfolgen kann.

Die Maßnahme ist geeignet, da anders ein schneller Zugang zum Unfallort nicht sichergestellt werden kann.

Die Maßnahme stellt sich als erforderlich dar, weil kein milderes Mittel ersichtlich ist, um die Umsetzung einer unverzüglichen Rettung zu erfüllen.

Die Maßnahme ist angemessen, weil sie nicht über Gebühr belastet. Bei Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Betreibers und dem Schutze der Gesundheit der Beschäftigten, haben die wirtschaftlichen Interessen zurückzutreten.

Zu III b. 2.3.2.6

Rechtsgrundlage ist § 22 Abs. 3 Nr. 1 ArbSchG*. Danach kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen oder die Beschäftigten zur Erfüllung der Pflichten zu treffen haben, die sich aus diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben.

Gemäß § 10 ArbSchG* hat der Arbeitgeber entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Rettung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

Gemäß § 11 Abs. 2 BetrSichV* hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Dies schließt die Bereitstellung geeigneter Zugänge zu den Arbeitsmitteln und in diese sowie die Bereitstellung erforderlicher Befestigungsmöglichkeiten für Rettungseinrichtungen an und in den Arbeitsmitteln ein.

Zweck der Maßnahme ist es sicherzustellen, dass Einsatzkräfte im Notfall durch geeignete Maßnahmen ein gesicherter Leiteraufstieg zum Patienten oder Patientin ohne Zeitverzögerung durch zeitaufwändigere Sicherung mittels z.B. Nutzung von Bandfalldämpfern mit Rohrhaken ermöglicht und dadurch die Gesundheit von Beschäftigten und Dritten geschützt wird.

Die Maßnahme ist geeignet, um den Zweck zu erreichen.

Die Maßnahme stellt sich als erforderlich dar, weil kein milderes Mittel ersichtlich ist, um die Umsetzung einer unverzüglichen Rettung zu erfüllen.

Die Maßnahme ist angemessen, weil sie nicht über Gebühr belastet. Bei Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Betreibers und dem Schutze der Gesundheit der Beschäftigten, haben die wirtschaftlichen Interessen zurückzutreten.

Zu III b. 2.3.2.7

Rechtsgrundlage ist § 22 Abs. 3 Nr. 1 ArbSchG*. Danach kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen oder die Beschäftigten zur Erfüllung der Pflichten zu treffen haben, die sich aus diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben.

Gemäß § 10 ArbSchG* hat der Arbeitgeber entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Rettung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

Gemäß § 11 Abs. 2 BetrSichV* hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Dies schließt die Bereitstellung geeigneter Zugänge zu den Arbeitsmitteln und in diese sowie die Bereitstellung erforderlicher Befestigungsmöglichkeiten für Rettungseinrichtungen an und in den Arbeitsmitteln ein.

Zweck der Maßnahme ist es sicherzustellen, dass Einsatzkräfte für ihren Einsatz auf der Windenergieanlagen mit deren Besonderheiten vertraut sind und Zeitverzögerungen durch zum Beispiel Nachführen weiteren Materials im Rettungsverlauf vermieden werden.

Die Maßnahme ist geeignet, um den Zweck zu erreichen.

Die Maßnahme stellt sich als erforderlich dar, weil kein milderes Mittel ersichtlich ist, um die Umsetzung einer unverzüglichen Rettung zu erfüllen und ggf. frühzeitig Nachbesserungsbedarf am Rettungskonzept zu identifizieren.

Die Maßnahme ist angemessen, weil sie nicht über Gebühr belastet. Bei Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Betreibers und dem Schutze der Gesundheit der Beschäftigten, haben die wirtschaftlichen Interessen zurückzutreten.

Zu III b. 2.3.3.1

Gemäß § 22 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz kann das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover als zuständige Behörde die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderliche Auskünfte verlangen. Zu den Aufgaben gehören unter anderem anlassbezogene Tätigkeiten während des Betriebs der genehmigten Windenergieanlage beispielsweise im Falle einer Havarie und in dem Zusammenhang geplanten Arbeiten an der havarierten Anlage. In diesem Zusammenhang müssen ausreichend Details zu der havarierten Windenergieanlage zur Verfügung stehen, um die Einhaltung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (insbesondere Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung) überwachen zu können.

Zweck der Maßnahme ist es sicherzustellen, dass dem Umstand, dass es bei Instandsetzungsarbeiten an elektrischen Anlagen auf erkalteten Brandstellen zu einer Gefährdung der Beschäftigten durch Gefahrstoffe in Brandrückständen und Rauchgasniederschlägen kommen kann, durch entsprechende Schutzmaßnahmen Rechnung getragen wird. Für ein sicheres Arbeiten sind neben der Gewährleistung der Standsicherheit, und der elektrischen Sicherheit u.a. Maßnahmen zum Schutz gegen Gefahrstoffeinwirkungen erforderlich. Hierbei sind u.a. die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung im Zusammenhang mit der TRGS 524 zu beachten.

Die Maßnahme ist geeignet, um durch die Erstellung eines auf den Anlagenzustand angepassten Rettungskonzeptes sowie einer Gefährdungsbeurteilung für den Umgang mit kontaminierten Bereichen rechtzeitig eine Herangehensweise im Havariefall zu erarbeiten, durch welche die Beschäftigten gegen die zusätzlichen Gefahren geschützt werden.

Die Maßnahme stellt sich als erforderlich dar, weil kein milderes Mittel ersichtlich ist, um die Beschäftigten bei Abbruch oder Sanierungsarbeiten weder durch eine unsichere Statik noch durch Gefahrstoffe zu gefährden.

Die Maßnahme ist angemessen, weil sie nicht über Gebühr belastet. Bei Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Betreibers und dem Schutze der Gesundheit der Beschäftigten, haben die wirtschaftlichen Interessen zurückzutreten.

VI.
Kostenlastentscheidung

[…]

VII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover erhoben werden.
Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sommer

Anlagen:

a. *Fundstellen
b. Formular Betriebseinstellung
c. Auszug Windguard
d. Gebührenberechnung Gemeinde Wedemark
e. Baubeginnanzeige (allgemein)
f. Mitteilung Bauleiter
g. Anzeige Fertigstellung des Bauvorhabens
h. Bauschild
i. Beginnanzeige bestimmter Arbeiten
j. Prüfbericht Nr. 1 (260721-PB01_WEA_Abbensen-Frau_korr_sig_Pl)

k. Unterlagen zum Prüfbericht Nr. 1 (260721-PB01_WEA_Abbensen-Frau_korr_sig_Pl) – Wurden der Fa. eGP enercity Günter Papenburg GmbH am 31.08.2026 digital übersendet
 1. Abs-12-08d Fundamentstatik_Rev.1_Auftrieb_sig_Pl
 2. Abs-12-08e_Bar schedule
 3. Abs-12-08f Bill of quantities
 4. Abs-12-08g Formwork drawing_sig_Pl
 5. Abs-12-08h Reinforcement drawing_sig_Pl
 6. Abs-12-08i Reinforcement drawing_sig_Pl
 7. Abs-12-08j Reinforcement drawing_sig_Pl
 8. Abs-12-08k Reinforcement drawing_sig_Pl
 9. Abs-12-08l Reinforcement drawing_sig_Pl
 10. Abs-12-08m Reinforcement drawing_sig_Pl
 11. Abs-12-08n Work flow
 12. Abs-12-08o F&R Specification Reinforcing Steel B3814-14 Rev. 0 en-de
 13. Abs-12-08p F&R Spezifikation Concrete B3815-14 Rev. 3 en-de

Fundstellen

AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) vom 05.06.1997 (Nds.GVBI. S.171, 1998, S. 501), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 24.06.2026 (Nds. GVBl. Nr. 52)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 PostrechtsmodernisierungsG vom 15.07.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 236)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I 2004 S. 2179), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 109)
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBI I. S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 der VO vom 19.6.2020 (BGBl. I S 1328)
BauGB	Baugesetzbuch, i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl.I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBI. I S. 49), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBI. I S. 3146).
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.01. 2002 (BGBI. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 14 Viertes BürokratieentlastungsG vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.3.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) neugefasst durch Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

BNatschG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnatur-schutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vom 3.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
DIN	Technisches Regelwerk – Deutsche Industrie-Normen
ErsatzBaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)
GewAbfV	Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 3 VO zur Änd. abfallrechtlicher Verordnungen vom 28.4.2022 (BGBl. I S. 700).
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirt-schaftsgesetz) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.5.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)
NachwV	Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298)
NBauO	Nieders. Bauordnung i.d.F. vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 46), Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51)
NDSchG	Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. 1978 S. 517), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289)
NVwKostG	Nieders. Verwaltungskostengesetz i.d.F. vom 25.04.2007 (Nds.GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
StGB	Strafgesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 07.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351)
TA-Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503), Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) mit Korrektur redaktioneller Fehler beim Vollzug der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm (Schreiben des

Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 07.07.2017)

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushalts-gesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz
Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutz- rechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 27.10.2009 (BGBI. 2009 S. 374) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 343)